

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 61/0283/WP17
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		AZ:	35011-2015
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	06.10.2015
		Verfasser:	Dez. III / FB 61/200
<b>III. Änderung Bebauungsplan Nr. 540 - Bodelschwinghstraße - hier:</b> <b>- Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB</b> <b>- Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB</b> <b>- Empfehlung zum Satzungsbeschluss</b>			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
04.11.2015	B 0	Anhörung/Empfehlung	
19.11.2015	PLA	Anhörung/Empfehlung	

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis.

Sie empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen und die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Rat, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden zur öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, zurückzuweisen und die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

## **Erläuterungen:**

### **III. Änderung Bebauungsplan Nr. 540 – Bodelschwinghstraße -**

#### **hier: Bericht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung Empfehlung zum Satzungsbeschluss**

#### **1. Bisheriger Verlauf des Planverfahrens /Beschlusslage**

Seit 1967 gibt es für den Bereich zwischen Trierer Straße, Reinhardstraße, Sonnenscheinstraße und Kasernengelände den Bebauungsplan Nr. 540. Zu großen Teilen wurde der Siedlungsbereich bereits auf Grundlage des Durchführungsplans Nr. 461 Anfang der 1960er Jahre umgesetzt. 1967 war der Bebauungsplan Grundlage für eine Erweiterung Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre. Es entstand ein Wohngebiet einschließlich Schul- und Sportgelände im Norden, einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz und Bolzplatz östlich der Bodelschwinghstraße und einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz zwischen der Reinhardstraße und der Bodelschwinghstraße. An der Trierer Straße wurde ein Mischgebiet mit Läden umgesetzt.

Eine I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 wurde für einen Teilbereich entlang der Trierer Straße durchgeführt, um hier die Zulässigkeit von Spielhallen auszuschließen. Diese Änderung wurde am 29.12.1989 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wurde im Jahre 1999 geändert, in dem die überbaubaren Grundstücksflächen für einige Baugebiete erweitert wurden, um insbesondere Wintergärten an die größtenteils vorhandenen Reihenhäuser anbauen zu können. Diese II. Änderung wurde am 24.09.1999 rechtsverbindlich.

Der Planungsausschuss hat am 07.05.2015 nach Empfehlungsbeschluss der Bezirksvertretung Aachen-Mitte am 06.05.2015 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durchzuführen (FB61/0171/WP17).

#### **2. Anlass zur III. Änderung**

Seit einigen Jahren laufen Beschwerdeverfahren eines Anwohners gegen die Stadt Aachen, u.a. wegen des Kinderspielplatzes zwischen der Bodelschwinghstraße Nr. 51 und 53.

Der Kinderspielplatz für Kinder bis 14 Jahren befindet sich innerhalb einer im Bebauungsplan Nr. 540 festgesetzten „öffentlichen Grünfläche“ ohne nähere Zweckbestimmung. Anlässlich eines vom Beschwerdeführer angestrebten Petitionsverfahrens hat die Bezirksregierung den Fachbereich Recht zur Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Kinderspielplatzes aufgefordert. Die juristische Prüfung durch den Fachbereich Recht kommt zum Ergebnis, dass die Nutzung als Kinderspielplatz in einer im Bebauungsplan als Öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig ist, wenn durch die über eine allgemeine



Nutzung einer Grünfläche im Sinne einer „begrünt Fläche“ hinausgehende Nutzung keine Nutzungskonflikte entstehen. Ein Kinderspielplatz für Kinder bis 14 Jahren begründet unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertung in § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), nach dem von Kinderspielplätzen ausgehende Immissionen hinzunehmen sind, keine Nutzungskonflikte, die über die Nutzung einer Grünfläche im Sinne einer „begrünt Fläche“ hinausgehen. Der Spielplatz liegt zur Versorgung sehr günstig mitten im Wohngebiet und wird sehr gut genutzt, er wurde in letzter Zeit auch durch neue Geräte besser ausgestattet.

Aus Gründen der größtmöglichen Vorsorge und der planungsrechtlichen Klarstellung soll der Bebauungsplan gleichwohl für die tatsächliche Fläche um die Zweckbestimmung „Spielplatz“ ergänzt werden.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Der Spielplatz ist bereits seit vielen Jahren in der Größenordnung vorhanden und soll lediglich im Bestand gesichert werden. Durch die III. Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Aachen daher keine Kosten.

### **4. Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt, die vom 15.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015 stattfand.

In diesem Zeitraum ist eine Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei eingegangen, die 6 Anwohner bzw. Eigentümer aus dem Umfeld des Spielplatzes vertritt. In dieser Stellungnahme wird die Aufgabe der Planungsabsicht und die Schließung des Kinderspielplatzes gefordert. Die Begründung ist, dass die Geräusche der bestimmungsgemäßen Nutzung des Spielplatzes die Grenzwerte der TA Lärm überschreiten würden und Gesundheitsgefahren darstellen. Dies kann allerdings mit den Bestimmungen des § 22 Abs. 1a BImSchG widerlegt werden, wonach Immissionen von Kinderspielplatzes hinzunehmen sind und für diese keine Lärmgrenzwerte gelten. Dazu hat die Fachverwaltung eine überschlägige Lärmberechnung angestellt, die nachweist, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung im Regelfall Pegelwerte erreicht werden, die wesentlich unterhalb der in Rede stehenden 70 dB(A) liegen (s. Anlage 7 Vermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde ).

Ein weiteres Argument der Einwender ist, dass der Spielplatz entbehrlich sei. Die Erforderlichkeit des Spielplatzes ist allerdings nach wie vor gegeben und es kann nicht der Spielplatz jenseits der Bodelschwingstraße genutzt werden, da für Kleinkinder die unmittelbare Nähe wichtig ist und das Überqueren der Bodelschwingstraße eine Gefahrenquelle darstellt. Den Anregungen kann daher aus Sicht der Verwaltung nicht gefolgt werden.

Die Eingabe der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu sind der Vorlage ebenfalls als Anlagen (Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit u. Eingabe vom 17-07-15) beigefügt.

### **5. Bericht über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen, daher liegen keine Stellungnahmen von Behörden vor.

## **6. Empfehlung zum Satzungsbeschluss**

Durch die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 - Bodelschwinghstraße - soll für den vorhandenen Kinderspielplatz die Zweckbestimmung „Spielplatz“ innerhalb der bestehenden Festsetzung – Öffentliche Grünfläche - ergänzt werden. Diese ergänzende Festsetzung „Spielplatz“ dient der bauplanungsrechtlichen Klarstellung und eindeutigeren Zweckbestimmung der Fläche.

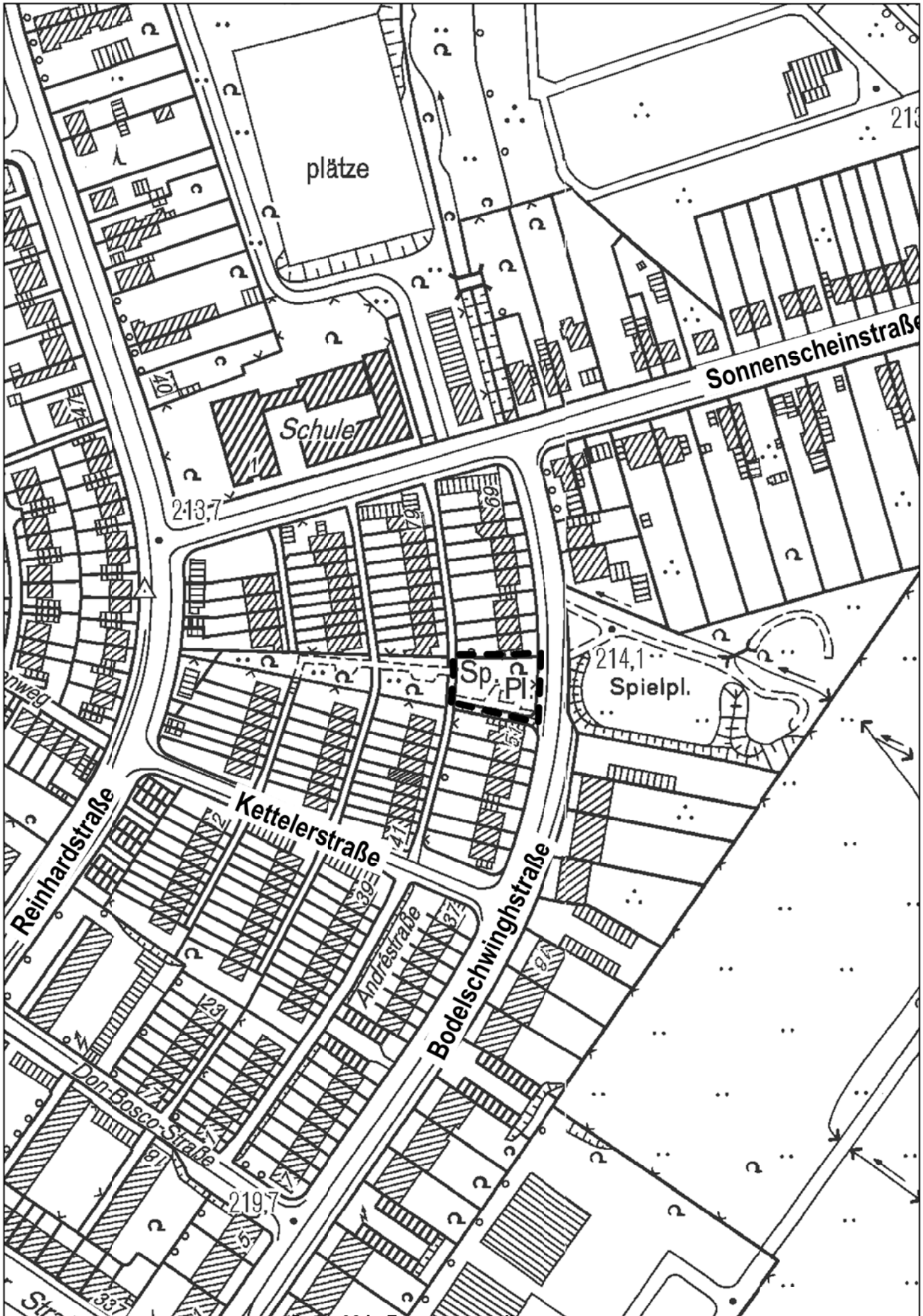
Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, daher kann das Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, für die III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 den Satzungsbeschluss zu fassen.

### **Anlage/n:**

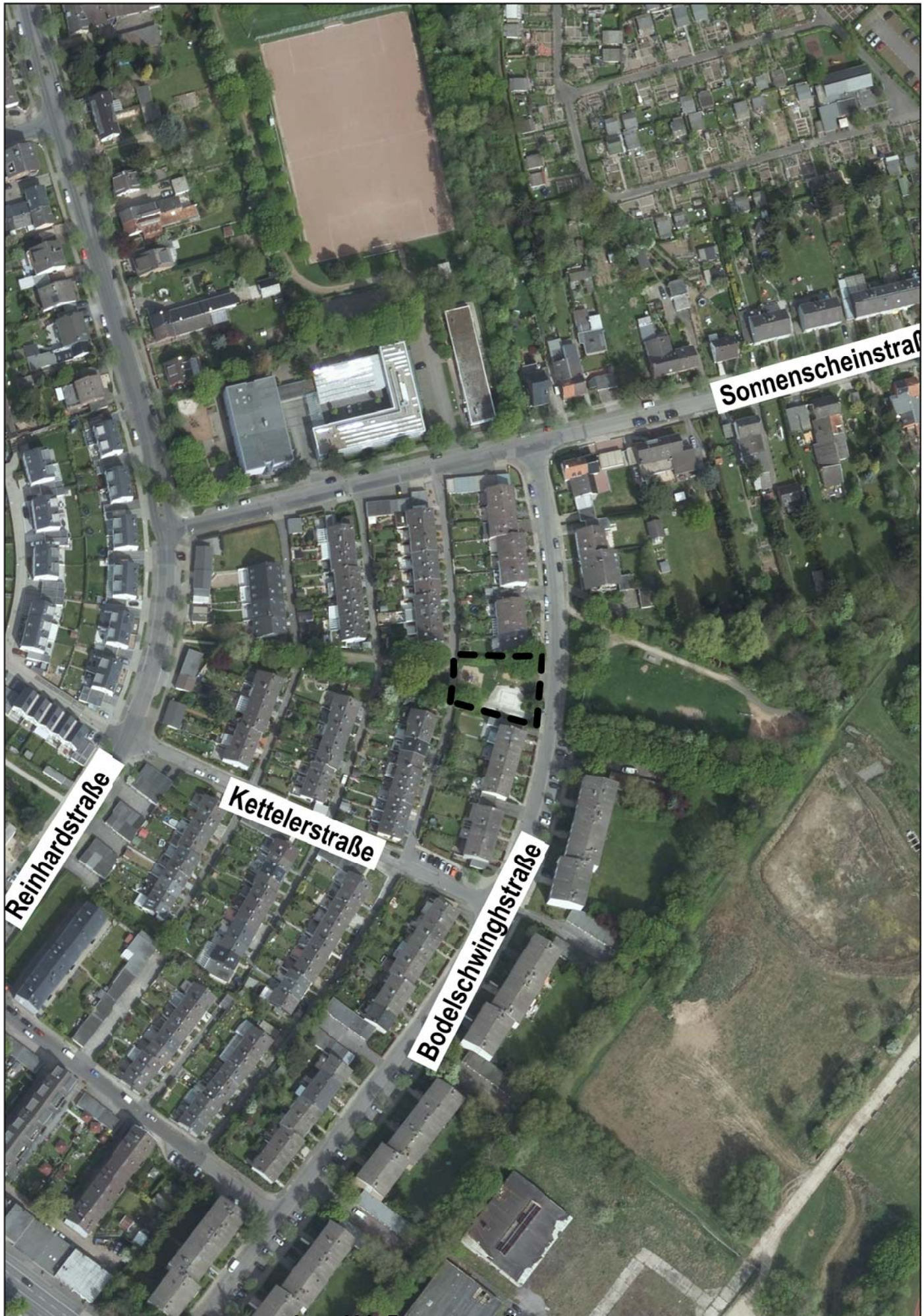
1.      Übersichtsplan
2.      Luftbild
3.      Entwurf des Rechtsplanes
4.      Entwurf der Begründung
5.      Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit
6.      Eingabe vom 17-07-15
7.      Vermerk Untere Immissionsschutzbehörde

### III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540

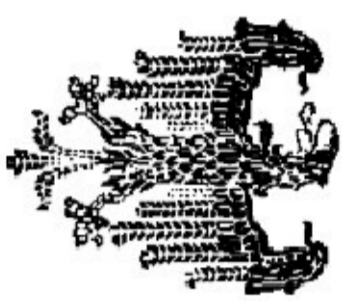




# III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540







## III. Änderung Bebauungsplan Nr. 540

### BODELSCHWINGHSTRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Lageplan

Beigelegt ist dem Bebauungsplan: - Begründung

Für die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes (Stand: April 2015), des städtebaulichen Entwurfs und der geometrisch eindeutigen Festlegung der Planung:

Aachen, den  
Der Oberbürgermeister

Baudezernat Fachbereich Stadtentwicklung  
In Vertretung und Verkehrsangelegen  
Im Auftrag

Fachbereich Geoinformation  
und Bodenordnung  
Im Auftrag

#### ZEICHENERKLÄRUNG

**I. Festsetzungen**  
Räumlicher Geltungsbereich  
- Bestimmungslinie (schwarz), Begleitlinie (schwarze Blicke)  
Grenzfähigkeit

#### II. Nachrichtliche Übernahmen

Kehle

#### III. Bestandsangaben

Kehlegrenze  
Gemarkungsgrenze  
Flurgrenze  
Flurstücksgrenze  
540  
Flurstücknummer  
Wohnhaus mit Hausnummer  
Wohnhaus ohne Hausnummer  
Wirtschaftsgebäude  
Durchfahrt  
III 3 Vollgeschoss, Flachdach  
III 3 Vollgeschoss, Satteldach  
III 3 Vollgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss

197.7 Höhe in Meter über NNH  
Besetzung  
Gehälde  
II II  
Nutzungsgrenze  
Topographische Umrisse  
Baum  
Hecke  
Zaun  
Wasserleitung  
Oberirdische Leitung  
Kanalisation  
15 Aufnahmepunkt  
96 Triangulationspunkt

#### IV. Unverändliche Planung

Kehle

1 : 500

### GEMARKUNG Forst FLUR 15

**Hinweis:**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nur eine graphische Genauigkeit vor. Alle zeichnerischen Festsetzungen sind mit graphischer Genauigkeit zu entnehmen und auf 0,5 Meter zu runden.

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am gemäß § 2 (1) und § 1 (6) in Verbindung mit § 13 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 540 zu ändern und gemäß § 3 (2) BauGB die II. Änderung öffentlich auszulegen.

Aachen, den

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag:

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Aachen, den

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag:

Dieser Plan ist aufgrund von Stellungnahmen geändert worden. Die Änderungen sind entgegen der geänderten Plan hat gemäß § 4a (3) BauGB in Anwendung des § 3 (2) BauGB in der Zeit vom öffentlich ausgelegt.

Aachen, den

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag:

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Aachen am als Sitzung beschlossen worden.

Aachen, den

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung:

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan den Ratsbeschlüssen entspricht und dass alle Verfahrensvorschriften bei dem Zustandekommen beachtet worden sind.

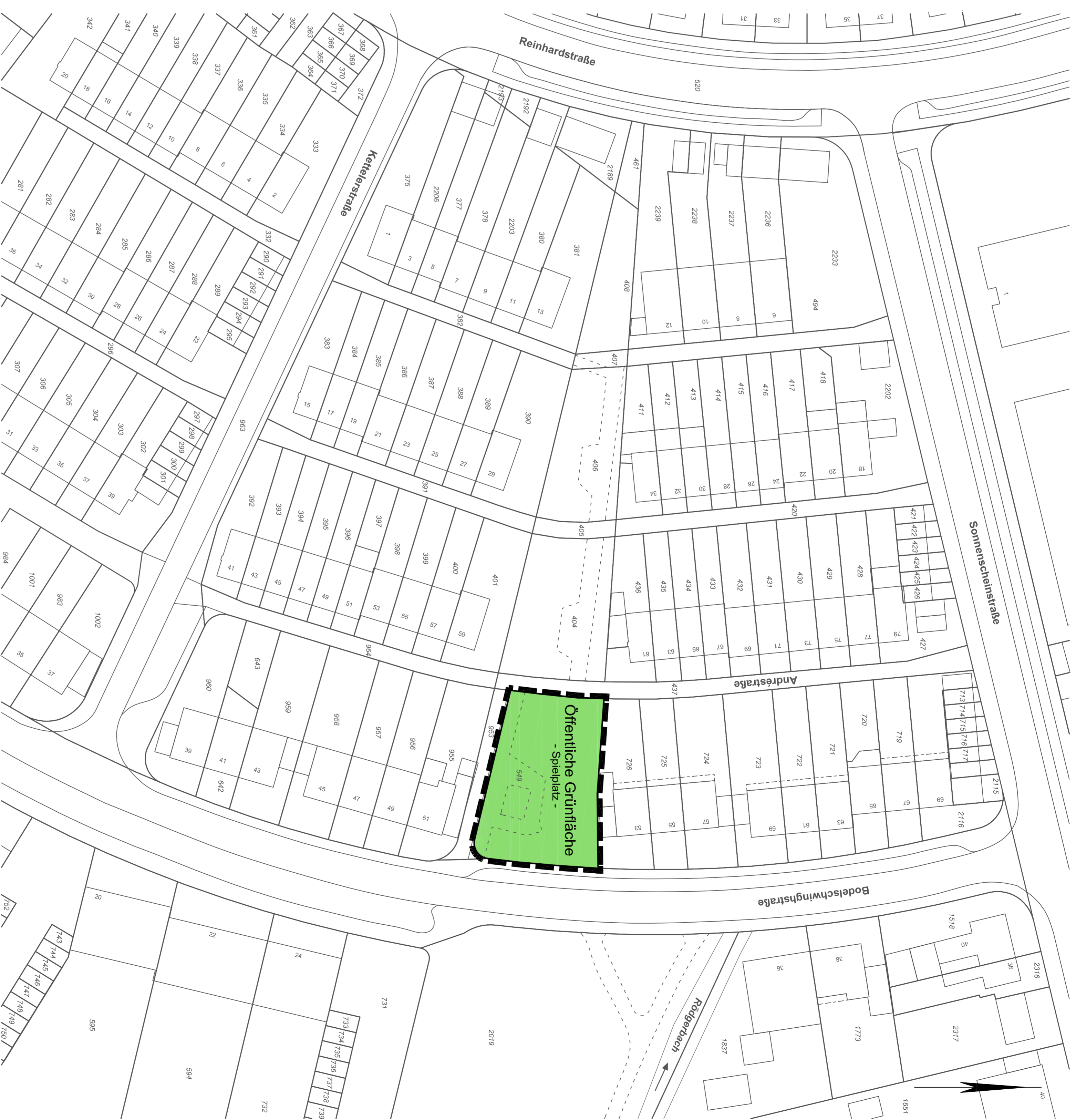
Aachen, den

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der am erfolgten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten.

Aachen, den

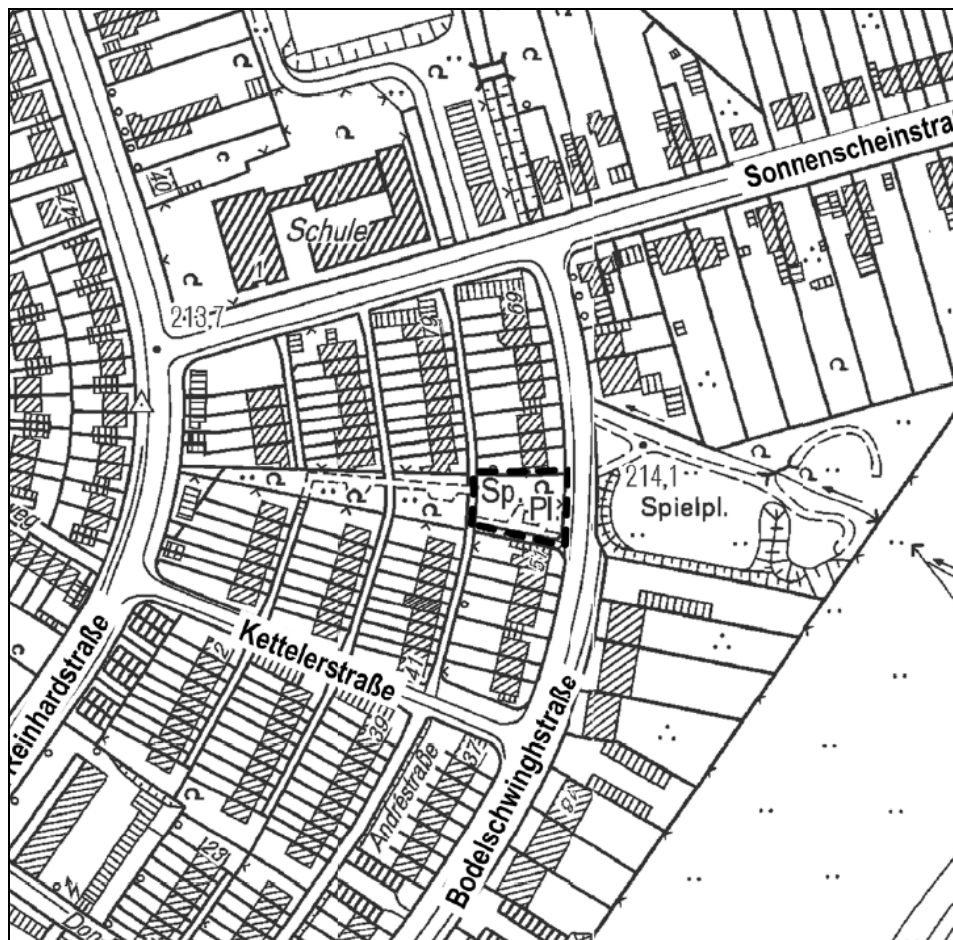
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag:



BEBAUUNGSPLAN NR.  
**540** III. Änd.  
BODELSCHWINGHSTRASSE

# Begründung zur III. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 - Bodelschwingstraße -

im Stadtbezirk Aachen-Mitte  
zum Satzungsbeschluss



Lage des Plangebietes

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation</b> .....	<b>3</b>
1.1. Beschreibung des Plangebietes .....	3
1.2. Flächennutzungsplan (FNP).....	3
1.3. Bestehendes Planungsrecht.....	3
<b>2. Anlass der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Ziel und Zweck der Planung</b> .....	<b>3</b>
3.1. Ziel der Planung .....	3
3.2. Verfahren.....	3
<b>4. Begründung der Festsetzungen</b> .....	<b>4</b>
4.1. Öffentliche Grünfläche – Spielplatz - .....	4
<b>5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Umweltbelange</b> .....	<b>5</b>
<b>7. Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>5</b>
<b>8. Kosten</b> .....	<b>5</b>
<b>9. Plandaten</b> .....	<b>5</b>

## 1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

### 1.1. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich Schönforst. Der Geltungsbereich umfasst lediglich das Grundstück des Spielplatzes an der Bodelschwinghstraße auf dem Flurstück 549, der Gemarkung Forst, Flur 15.

### 1.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche dar.

### 1.3. Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 540, der im Jahre 1967 rechtsverbindlich wurde, setzt für das Plangebiet – Öffentliche Grünfläche – fest.

Insgesamt hat es zwei Änderungen des Bebauungsplanes im Jahre 1989 und 1999 gegeben, die das Plangebiet der III. Änderung jedoch nicht betrafen.

## 2. Anlass der Planung

Seit einigen Jahren laufen Beschwerdeverfahren eines Anwohners gegen die Stadt Aachen, u.a. wegen des Kinderspielplatzes zwischen der Bodelschwinghstraße Nr. 51 und 53.

Die Stadt Aachen ist nach juristischer Prüfung zu der Meinung gelangt, dass es zwar nicht zwingend erforderlich, aber durchaus sinnvoll ist, die Festsetzungen bezüglich der Zweckbestimmung zu ergänzen. Damit wird die ursprüngliche Planungsabsicht der Stadt Aachen klargestellt und eine höhere Rechtssicherheit erreicht.

Der Kinderspielplatz für Kinder bis 14 Jahren befindet sich innerhalb einer im Bebauungsplan Nr. 540 festgesetzten „öffentlichen Grünfläche“ ohne nähere Zweckbestimmung. Die Stadt Aachen geht nach aktueller juristischer Prüfung davon aus, dass die Nutzung als Kinderspielplatz in einer im Bebauungsplan eine Öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig ist, wenn durch die über eine allgemeine Nutzung einer Grünfläche im Sinne einer „begrünten Fläche“ hinausgehende Nutzung keine Nutzungskonflikte entstehen. Ein Kinderspielplatz für Kinder bis 14 Jahren begründet unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertung des § 22 Abs. 1a BImSchG, nach dem von Kinderspielplätzen ausgehende Immissionen hinzunehmen sind, keine Nutzungskonflikte, die über die Nutzung einer Grünfläche im Sinner Sinne einer „begrünten Fläche“ hinausgehen.

Der Spielplatz liegt sehr gut mitten im Wohngebiet und wird sehr gut genutzt, er wurde in letzter Zeit auch durch neue Geräte besser ausgestattet. Aus Gründen der größtmöglichen Vorsorge und der planungsrechtlichen Klarstellung soll der Bebauungsplan gleichwohl für die tatsächliche Fläche um die Zweckbestimmung „Spielplatz“ ergänzt werden.

## 3. Ziel und Zweck der Planung

### 3.1. Ziel der Planung

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche mit der Festsetzung – Spielplatz – bauplanungsrechtlich klarzustellen und somit den vorhandenen Kinderspielplatz auf Dauer planungsrechtlich zu sichern.

### 3.2. Verfahren

Die Änderung dient in erster Linie der planungsrechtlichen Klarstellung und hat keine tatsächlichen Änderungen zum Inhalt. Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06. bis einschließlich 17.07.2015 durchgeführt.



#### 4. Begründung der Festsetzungen

##### 4.1. Öffentliche Grünfläche – Spielplatz -

Die gesamte Fläche des Flurstücks 549 wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung - Spielplatz - festgesetzt.

Die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ bestand bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 540 aus dem Jahre 1967. Diese Festsetzung wurde für den gesamten Grünzug von der Bodelschwinghstraße bis zur Reinhardstraße festgesetzt. Die Festsetzung beabsichtigt eine allgemeine Zweckbestimmung als begrünte öffentlich zugängliche Fläche, in der sich Spazierwege, Sitzbänke, Wiesen und sonstige Bepflanzungen befinden und die u.a. dem Aufenthalt und Spielen von Kindern dient. Innerhalb dieser Fläche wurde im Bereich der Bodelschwinghstraße ein Kinderspielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren errichtet. Er dient der Versorgung der umgebenden Wohngebiete. Dadurch, dass diese Nutzung keinen Nutzungskonflikt auslöst, ist dieser innerhalb der bisherigen Festsetzung zulässig.

Die Festsetzung – Spielplatz – für den bestimmten Teilbereich innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Flurstück 549) wird festgesetzt, um den konkreten Bereich des Kinderspielplatzes klarer zu definieren und abzugrenzen.

Durch die Rechtsprechung werden bei der Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mittlerweile höhere Ansprüche gestellt, so dass in der Regel eine Zweckbestimmung festgesetzt werden sollte. Mit dieser ergänzenden Festsetzung Zweckbestimmung - Spielplatz - wird die ursprüngliche Planungsabsicht der Stadt aktuell klargestellt und soll auf Dauer zur Versorgung der umgebenden Wohngebiete erhalten werden.

#### 5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurde von Anwohnern der Bodelschwinghstraße und der Andréstraße gefordert, die Planungsabsicht der Bebauungsplan-Änderung aufzugeben und den Kinderspielplatz zu schließen. Es wurden die erhöhten Geräuschimmissionen bemängelt, wodurch gesunde Wohnverhältnisse nicht gewahrt würden. Außerdem wurde der Bedarf eines Kinderspielplatzes an dieser Stelle in Frage gestellt.

Die Stadt geht davon aus, dass der bestimmungsgemäße Nutzung des Kinderspielplatzes zu keinen vom Regelfall abweichenden Nutzungskonflikten führt. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Kinderspielplatzes für Kinder bis 14 Jahre wird sicherlich Geräuschimmissionen mit sich bringen. Diese werden aber die Grenze der Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten, insbesondere steht nicht zu erwarten, dass Belastungen von 70/60 dB(A) tags/nachts erreicht oder überschritten werden. Dies wird auch nicht durch die beigebrachten Anlagen zu Messprotokollen einer Vergleichsmessung an einem anderen Spielplatz begründet. Abgesehen davon, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht ansatzweise ersichtlich ist, welche Anlage unter welchen Bedingungen und an welchen Immissionspunkten gemessen worden ist, würde dies auch dann, wenn es den in Rede stehenden Spielplatz betreffen würde, keinen Ausnahmefall von der gesetzlichen Regelung des § 22 Abs. 1a BImSchG. Nach dieser Norm sind Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Diese Privilegierung von Kinderlärm gilt als Signal des Gesetzgebers für eine kinderfreundliche Gesellschaft. Diese Wertung trifft zum einen auch dann zu, wenn durch einen Kinderspielplatz tatsächlich Immissionswerte von 70 dB(A) überschritten werden würden. Zum anderen ist die Annahme, dass durch den in Rede stehenden Kinderspielplatz Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) überschritten werden, fernliegend.

Dazu hat die Fachverwaltung eine überschlägige Lärmberechnung angestellt, die nachweist, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung im Regelfall Pegelwerte erreicht werden, die unterhalb der in Rede stehenden 70 dB(A) liegen. Die Berechnung geht von dem Wert für schreiende Kindern beim Ballspiel aus. Dies führt zu einen Wert von 66 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnnutzung, die ca. 13 Meter vom Immissionspunkt entfernt liegt. Der Wert von zehn Kindern ist auf Grund der Größe des Spielplatzes als realistisch anzusetzen, der Wert für schreiende Kinder beim Ballspiel auf einem Bolzplatz dürfte auf dem für Kleinkinder ausgerichteten Spielplatz in aller Regel unterschritten werden, so dass der Wert von 66 dB(A) bereits eine Maximalbetrachtung darstellt. Bei dieser Berechnung ist zudem die zeitliche Komponente noch nicht berücksichtigt. Entsprechend führt die Annahme von realistischen Zeiten nochmals zu einer Pegelminderung (siehe auch Vermerk in Anlage A).

Nach Auffassung der Stadt handelt es sich bei dem in Rede stehenden Kinderspielplatz um einen nach § 22 Abs. 1a BImSchG zu beurteilenden Regelfall. Aus diesem Grund war und ist die Stadt auch weiterhin der Auffassung, dass der Spielplatz planungsrechtlich zulässig ist, ohne dass die bestehende Festsetzung „Grünfläche“ eine ergänzende Zweckbestimmung beinhaltet. Da einer der Einwander dies jedoch abweichend beurteilt, soll aus Gründen größtmöglicher Vorsorge der Festsetzung „Grünfläche“ die ergänzende Zweckbestimmung beigefügt werden. Die gesunden Wohnverhältnisse sind demnach auch bei Durchführung der Planänderung gewahrt, da von den Geräuscentwicklungen auf dem Kinderspielplatz keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Es gibt also keinen Interessenskonflikt oder sich entgegen stehende Belange. Der private Belang der Anwohner, bezogen auf die Geräuscheinwirkungen besser gestellt zu werden als gesetzlich vorgesehen, wird allerdings im Rahmen der Abwägung zurückgestellt. Er tritt hinter das Bedürfnis zurück, die Fläche zum Betrieb des Kinderspielplatzes für das umgebende Wohngebiet zur Verfügung zu stellen.

Die Erforderlichkeit eines Spielplatzes wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes festgestellt, er wurde errichtet und betrieben und tatsächlich bestimmungsgemäß genutzt. Er dient dem umgebenden Wohngebiet. Die Standortfrage stellt sich nicht neu. Eine Verlagerung ist unbegründet und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Stadt Aachen bedeuten, zumal in den letzten Jahren Investitionen getätigt wurden.

Mit der nachträglichen Festsetzung „Spielplatz“ im Bebauungsplan unterstreicht die Stadt ihre Ansicht, dass der Standort der richtige ist und erhalten werden soll. Er ist Teil der Kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur des Wohngebietes. Darüber hinaus sind die Spielplätze östlich und westlich der Bodelschwinghstraße durchaus unterschiedlich konzeptioniert: Während der Spielplatz westlich der Bodelschwinghstraße insbesondere für kleinere Kinder im Vor- und Grundschulalter aus dem umliegenden Wohngebiet konzeptioniert ist, ist der Spielplatz östlich der Bodelschwinghstraße für ältere Kinder konzeptioniert. Dem entspricht auch die Anbindung an das Wohngebiet: Während der kleinere, in Rede stehende Spielplatz westlich der Bodelschwinghstraße aus dem Wohngebiet über den öffentlichen Gehweg in der Grünanlage erreichbar ist, so dass Kinder diesen ohne Gefahren durch den Straßenverkehr erreichen können und daher auch – jedenfalls innerhalb der Grünfläche – unbeaufsichtigt den Spielplatz erreichen können, ist dies für den Spielplatz auf der östlichen Seite der Bodelschwinghstraße nicht der Fall. Um diesen zu erreichen, muss die Bodelschwinghstraße überquert werden, was trotz des geringen Verkehrsaufkommens jedenfalls mit erheblich höherem Risiko verbunden ist und daher eine Beaufsichtigung der jüngeren Kinder erforderlich macht.

#### **6. Umweltbelange**

Grundsätzlich bedarf es bei einer Änderung gem. § 13 BauGB keines Umweltberichtes. Die Umweltbelange müssen jedoch unabhängig davon berücksichtigt werden.

Allein durch die ergänzende Festsetzung für die Nutzung – Spielplatz –, die bereits seit Jahren vorhanden ist, werden keine Umweltbelange berührt. Geräusche von Kinderspielplätzen sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG im Regelfall keine schädliche Umweltauswirkung (s.a. Kapitel 5). Hinweise auf unzumutbare Lärmbelästigungen für die Anwohner liegen nicht vor.

#### **7. Auswirkungen der Planung**

Die Änderung in Form der Ergänzung der Festsetzung führt zu keinerlei Auswirkungen.

#### **8. Kosten**

Durch die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 entstehen keine Kosten für die Stadt Aachen.

#### **9. Plandaten**

Plangebiet	ca. 710 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche – Spielplatz -	ca. 710 m <sup>2</sup>

## Anlage A

Der Oberbürgermeister  
FB 36/323  
Untere Immissionsschutzbehörde

Aachen, den 19.10.2015  
Herr Spelthann, Tel.: 36 67

### **VERMERK**

Spielplatz Bodelschwingstraße / 540 III. Änderung - Bodelschwingstraße  
eMail von Herrn Müller vom 01.10.2015 / Schreiben der Rechtsanwälte der Firma REWISTO

Überschlägige Berechnung von Pegelwerten

Eingangsdaten:

Entfernung der Spielgeräte (Sandkasten) zur nächstgelegenen Wohnnutzung = **ca. 13 Meter**  
Angesetzter Schallleistungspegel<sup>1</sup>  $L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$  pro Kind  
Einwirkdauer: **4 bis 8 Stunden** (geschätzt)

Zur überschlägigen Berechnung des Schallpegels an der nächstgelegenen Wohnnutzung (Bodelschwingstraße 51, Rückwärtiges Fenster 1. OG) wurde hilfsweise der Wert für schreiende Kinder beim Ballspiel auf einem Bolzplatz angesetzt. Bei fünf gleichzeitig spielenden Kindern ergibt sich daraus ein Schallpegel von 63 dB(A) an der zu beurteilenden Nutzung. Eine Verdopplung der Kinderzahl von fünf auf zehn Kinder, führt rechnerisch zu einem Schallpegel von 66 dB(A). Die angesetzte Anzahl der Kinder wird auf Grund der Größe des Spielplatzes von Unterzeichner als realistische Größe angenommen. Die Schallquelle wurde in der Mitte des Sandkastens angesetzt.

Bei den genannten Pegelwerten hat noch keine zeitliche Bewertung stattgefunden, sodass durch die erforderliche zeitliche Bewertung bedingt, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Pegelminderung zu erwarten ist. Dies ist durch Annahme begründet, dass sich über den Tag verteilt nicht ständig Kinder auf dem Spielplatz aufhalten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung nach überschlägiger Berechnung im Regelfall Pegelwerte erreicht werden, die unterhalb der in Rede stehenden 70 dB(A) liegen.

Spelthann

<sup>1</sup> schreiende Kinder auf Bolzplatz gemäß VDI 3770:2012-09

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat in seiner Sitzung am ..... 2015 die III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 - Bodelschwinghstraße – als Satzung beschlossen hat.

Aachen, den .....2015

(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister

## Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur III. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540

Für den Bereich zwischen Bodelschwingstraße, Kettelerstraße, Andréstraße und Sonnenscheinstraße  
im Stadtbezirk Aachen-Mitte



Lage des Plangebietes

**1. REWISTO Rechtsanwälte, Viktoriastraße 73-75, 52066 Aachen** **Schreiben vom 17.07.2015**  
(Vertretung für Bürger der Bodelschwingstraße und Andréstraße, 52078 Aachen)

Aufgrund der Länge des Schreibens der Eingabensteller wird dieses im Folgenden zusammengefasst, ist aber auch als Anlage beigefügt.

Das Schreiben der Rechtsanwälte REWISTO beinhaltet folgende Anregungen:

Es wird die Aufgabe der Planungsabsicht der III. Änderung des Bebauungsplanes und die Schließung des Kinderspielplatzes gefordert.

Begründung:

1. Die Begründung dafür besteht in den Geräuschimmissionen, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung des Kinderspielplatzes ausgelöst werden und die nicht nur die Grenzwerte der TA Lärm überschreiten, sondern sogar zu Gesundheitsgefahren führen. Nachweis dafür sollen die von Anwohnern beigezogenen Vergleichsmessungen an einem anderen Spielplatz sein, die durchschnittliche Werte von 70 dB(A) bis 99 dB(A) ergeben haben. Hieraus ergäbe sich, dass der Spielplatz nicht – wie nach dem gesetzlichen Regelfall – hinzunehmen sei.
2. Die Auswirkungen seien von der Stadt falsch beurteilt worden, die davon ausging, dass ein Kinderspielplatz auch ohne Festsetzung eines Spielplatzes im Bebauungsplan 540 zulässig sei, da keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind und die Immissionen gem. § 22 (1a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinzunehmen sind.
3. Im Rahmen der Abwägung sei der private Belang der Anwohner „gesunde Wohnverhältnisse“ dem öffentlichen Belang der Versorgung des Gebietes mit Flächen für Spielanlagen voranzustellen.
4. Gleichzeitig wird die Erforderlichkeit für einen Kinderspielplatz an dieser Stelle in Frage gestellt, da in unmittelbarer Nachbarschaft (auf der gegenüberliegenden Seite der Bodelschwingstraße) Spielflächen vorhanden sind bzw. Flächen leicht nachgerüstet werden könnten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

1. Die Stadt geht nach wie vor davon aus, dass der bestimmungsgemäße Nutzung des Kinderspielplatzes zu keinen vom Regelfall abweichenden Nutzungskonflikten führt. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Kinderspielplatzes für Kinder bis 14 Jahre wird sicherlich Geräuschimmissionen mit sich bringen. Diese werden aber die Grenze der Gesundheitsgefährdung nicht überschreiten, insbesondere steht nicht zu erwarten, dass Belastungen von 70/60 dB(A) tags/nachts erreicht oder überschritten werden. Dies wird auch nicht durch die beigebrachten Anlagen zu Messprotokollen einer Vergleichsmessung an einem anderen Spielplatz begründet. Abgesehen davon, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht ansatzweise ersichtlich ist, welche Anlage unter welchen Bedingungen und an welchen Immissionspunkten gemessen worden ist, würde dies auch dann, wenn es den in Rede stehenden Spielplatz betreffen würde, keinen Ausnahmefall von der gesetzlichen Regelung des § 22 Abs. 1a BImSchG darstellen. Nach dieser Norm sind Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Diese Privilegierung von Kinderlärm gilt als Signal des Gesetzgebers für eine kinderfreundliche Gesellschaft. Diese Wertung trifft zum einen auch dann zu, wenn durch einen Kinderspielplatz tatsächlich Immissionswerte von 70 dB(A) überschritten werden würden. Zum anderen ist die Annahme, dass durch den in Rede stehenden Kinderspielplatz Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) überschritten werden, fernliegend. Dazu hat die Fachverwaltung eine überschlägige Lärmberechnung angestellt, die nachweist, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung im Regelfall Pegelwerte erreicht werden, die unterhalb der in Rede stehenden 70 dB(A) liegen. Die Berechnung geht von dem Wert für schreiende Kindern beim Ballspiel aus. Dies führt zu einem Wert von 66 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnnutzung, die ca. 13 Meter vom Immissionspunkt entfernt liegt. Der Wert von zehn Kindern ist auf Grund der Größe des Spielplatzes als realistisch anzusetzen, der Wert für schreiende Kinder beim Ballspiel auf einem

Bolzplatz dürfte auf dem für Kleinkinder ausgerichteten Spielplatz in aller Regel unterschritten werden, so dass der Wert von 66 dB(A) bereits eine Maximalbetrachtung darstellt. Bei dieser Berechnung ist zudem die zeitliche Komponente noch nicht berücksichtigt. Entsprechend führt die Annahme von realistischen Zeiten nochmals zu einer Pegelminderung (siehe auch Anlage A Vermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde).

2. Nach Auffassung der Stadt handelt es sich bei dem in Rede stehenden Kinderspielplatz um einen nach § 22 Abs. 1a BImSchG zu beurteilenden Regelfall. Aus diesem Grund war und ist die Stadt auch weiterhin der Auffassung, dass der Spielplatz planungsrechtlich zulässig ist, ohne dass die bestehende Festsetzung „Grünfläche“ eine ergänzende Zweckbestimmung beinhaltet. Da einer der Einwander dies jedoch abweichend beurteilt, soll aus Gründen größtmöglicher Vorsorge der Festsetzung „Grünfläche“ die ergänzende Zweckbestimmung beigefügt werden.

3. Die gesunden Wohnverhältnisse sind demnach auch bei Durchführung der Planänderung gewahrt, da von den Geräuscentwicklungen auf dem Kinderspielplatz keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Es gibt also keinen Interessenskonflikt oder sich entgegen stehende Belange. Der private Belang der Anwohner, bezogen auf die Geräuscheinwirkungen besser gestellt zu werden als gesetzlich vorgesehen, wird allerdings im Rahmen der Abwägung zurückgestellt. Er tritt hinter das Bedürfnis zurück, die Fläche zum Betrieb des Kinderspielplatzes für das umgebende Wohngebiet zur Verfügung zu stellen.

4. Die Erforderlichkeit eines Spielplatzes wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes festgestellt, er wurde errichtet und betrieben und tatsächlich bestimmungsgemäß genutzt. Er dient dem umgebenden Wohngebiet. Die Standortfrage stellt sich nicht neu. Eine Verlagerung ist unbegründet und würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Stadt Aachen bedeuten, zumal in den letzten Jahren Investitionen getätigt wurden. Mit der nachträglichen Festsetzung „Spielplatz“ im Bebauungsplan unterstreicht die Stadt ihre Ansicht, dass der Standort der richtige ist und erhalten werden soll. Er ist Teil der kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur des Wohngebietes. Darüber hinaus sind die Spielplätze östlich und westlich der Bodelschwinghstraße durchaus unterschiedlich konzeptioniert: Während der Spielplatz westlich der Bodelschwinghstraße insbesondere für kleinere Kinder im Vor- und Grundschulalter aus dem umliegenden Wohngebiet konzeptioniert ist, ist der Spielplatz östlich der Bodelschwinghstraße für ältere Kinder konzeptioniert. Dem entspricht auch die Anbindung an das Wohngebiet: Während der kleinere, in Rede stehende Spielplatz westlich der Bodelschwinghstraße aus dem Wohngebiet über den öffentlichen Gehweg in der Grünanlage erreichbar ist, so dass Kinder diesen ohne Gefahren durch den Straßenverkehr erreichen können und daher auch – jedenfalls innerhalb der Grünfläche – unbeaufsichtigt den Spielplatz erreichen können, ist dies für den Spielplatz auf der östlichen Seite der Bodelschwinghstraße nicht der Fall. Um diesen zu erreichen, muss die Bodelschwinghstraße überquert werden, was trotz des geringen Verkehrsaufkommens jedenfalls mit erheblich höherem Risiko verbunden ist und daher eine Beaufsichtigung der jüngeren Kinder erforderlich macht.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen zurückzuweisen.

## Anlage A

Der Oberbürgermeister  
FB 36/323  
Untere Immissionsschutzbehörde

Aachen, den 19.10.2015  
Herr Spelthann, Tel.: 36 67

### **VERMERK**

Spielplatz Bodelschwingstraße / 540 III. Änderung - Bodelschwingstraße  
eMail von Herrn Müller vom 01.10.2015 / Schreiben der Rechtsanwälte der Firma REWISTO

Überschlägige Berechnung von Pegelwerten

Eingangsdaten:

Entfernung der Spielgeräte (Sandkasten) zur nächstgelegenen Wohnnutzung = **ca. 13 Meter**  
Angesetzter Schalleistungspegel<sup>1</sup>  $L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$  pro Kind  
Einwirkdauer: **4 bis 8 Stunden** (geschätzt)

Zur überschlägigen Berechnung des Schallpegels an der nächstgelegenen Wohnnutzung (Bodelschwingstraße 51, Rückwärtiges Fenster 1. OG) wurde Hilfsweise der Wert für schreiende Kinder beim Ballspiel auf einem Bolzplatz angesetzt. Bei fünf gleichzeitig spielenden Kindern ergibt sich daraus ein Schallpegel von 63 dB(A) an der zu beurteilenden Nutzung. Eine Verdopplung der Kinderzahl von fünf auf zehn Kinder, führt rechnerisch zu einem Schallpegel von 66 dB(A). Die angesetzte Anzahl der Kinder wird auf Grund der Größe des Spielplatzes von Unterzeichner als realistische Größe angenommen. Die Schallquelle wurde in der Mitte des Sandkastens angesetzt.

Bei den genannten Pegelwerten hat noch keine zeitliche Bewertung stattgefunden, sodass durch die erforderliche zeitliche Bewertung bedingt, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Pegelminderung zu erwarten ist. Dies ist durch Annahme begründet, dass sich über den Tag verteilt nicht ständig Kinder auf dem Spielplatz aufhalten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung nach überschlägiger Berechnung im Regelfall Pegelwerte erreicht werden, die unterhalb der in Rede stehenden 70 dB(A) liegen.

Spelthann

---

<sup>1</sup> schreiende Kinder auf Bolzplatz gemäß VDI 3770:2012-09



Im Ad. BP 540, B1A

Gesamt

MR

REWISTO RECHTSANWÄLTE · Viktoriastraße 73-75 · D-52066 Aachen

FB 61  
20. JULI 2015  
Lfd. Nr. 35011-2015  
200 K.

1103/15 J92

Stadt Aachen - Der Oberbürgermeister  
FB Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen - FB 61 -  
Lagerhausstraße 20  
52064 Aachen

**Bitte stets  
angeben:  
1103/15 J92**

Eingang bei FB 63  
am: 17. Juli 2015  
FB 61

17.07.2015

Sachbearbeiter  
RA Schulz

Sekretariat:  
Frau Schubert/Frau Hupe  
Durchwahl: 94919-18/-95  
Fax: 94919-992  
s.schubert@rewisto.de  
b.hupe@rewisto.de  
schu/D12/530-15

**vorab per E-Mail:  
[stadtentwicklung.verkehrsanlagen@mail.aachen.de](mailto:stadtentwicklung.verkehrsanlagen@mail.aachen.de)**

**Heinrich C. Friedhoff\***

**Albrecht Mauer**  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Transport- und Speditionsrecht  
Privates Baurecht

**Mr. Gabriele Hesem**  
Fachwältin für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
Fachwältin für Steuerrecht  
Arbeitsrecht  
Niederländisches Recht

**Alexandros Tiriakidis**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für IT-Recht  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz  
Steuerstrafrecht  
Urheberrecht

**Arne Meyer**  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Gesellschafts- und Sanierungsrecht

**Andreas Weyand**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Jürgen Schulz**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht  
Bau- und Architektenrecht

**Kai Muscheid**  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Dr. René Gülpen**  
Fachanwalt für Erbrecht, Mediator  
Schiedsrichter für  
Erbstreitigkeiten (DSE)  
Handels- und Gesellschaftsrecht

**Jutta Behle**  
Fachwältin für Medizinrecht  
Sozialversicherungsrecht

**Dr. Thomas Beger**  
Bank- und Kapitalmarktrecht  
Insolvenzrecht  
Handels- und Gesellschaftsrecht

**.I. Stadt Aachen IV (VerwR)  
III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 - Bodelschwingstraße -  
Offenlage gemäß § 3 II BauGB  
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in neuer Angelegenheit des öffentlichen Baurechts zeigen wir an, dass wir die Interessen

1. der \_\_\_\_\_, Bodelschwingstraße \_\_\_\_\_, 52078 Aachen
2. der \_\_\_\_\_, Bodelschwingstraße \_\_\_\_\_, 52078 Aachen
3. der \_\_\_\_\_, Andréstraße \_\_\_\_\_, 52078 Aachen
4. der \_\_\_\_\_, Bodelschwingstraße \_\_\_\_\_, 52078 Aachen
5. des \_\_\_\_\_, Andréstraße \_\_\_\_\_, 52078 Aachen
6. der \_\_\_\_\_, Bodelschwingstraße \_\_\_\_\_, 52078 Aachen

anwältlich vertreten.

**IHRE FACHANWALTSKANZLEI IN AACHEN.**

Anwaltsfach 027, Partnerschaft, Amtsgericht Essen PR 622, Sitz Aachen. USt-Id-Nr.: DE 121664230. Parkplätze im Hof  
Bankverbindung Sparkasse Aachen, Blz 390 500 00, Kto 18 009 084, IBAN: DE72 3905 0000 0018 0090 84, SWIFT-BIC: AACSD33

**REWISTO Rechtsanwälte  
Friedhoff, Mauer & Partner**  
Viktoriastraße 73-75  
D-52066 Aachen  
Tel. +49 (0)241 94919 - 0  
Fax +49 (0)241 94919 - 992  
E-Mail [rechtsanwaelte@rewisto.de](mailto:rechtsanwaelte@rewisto.de)  
Web [www.rewisto.de](http://www.rewisto.de)

**Freiwilliges Qualitätsmanagement  
zertifiziert nach ISO 9001:2008**

Uns legitimierende

### **Originalvollmachten**

liegen an.

Der Grund unserer Beauftragung ist das Verfahren zur III. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 – Bodelschwinghstraße – der Stadt Aachen.

Gemäß § 3 II BauGB nehmen wir im Rahmen der Offenlage für unsere Mandanten Stellung und regen an,

**das Verfahren zur III. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 – Bodelschwinghstraße – einzustellen, die Festsetzung des Plangebiets im Bebauungsplan Nr. 540 - Bodelschwinghstraße – als „öffentliche Grünfläche“ zu belassen und den im Plangebiet hergestellten Kinderspielplatz zu schließen.**

### **Begründung:**

I.

Die III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 - Bodelschwinghstraße – betrifft eine Fläche von angabegemäß ca. 710 m<sup>2</sup>, die westlich zu den Verkehrsanlagen der Bodelschwinghstraße und östlich zu den Verkehrsanlagen der Andréstraße liegt.

1)

Nördlich grenzt die Fläche unmittelbar an das Gebäudegrundstück Bodelschwinghstraße 53 an.

Südlich grenzt die Fläche unmittelbar an das Gebäudegrundstück Bodelschwinghstraße 51 an.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 540 – Bodelschwinghstraße – der Stadt Aachen.

Der Bebauungsplan Nr. 540 – Bodelschwinghstraße – der Stadt Aachen wurde am 15.01.1967 amtlich bekannt gemacht und setzt für den Siedlungsbereich zwischen Bodelschwinghstraße, Kettelerstraße, Reinhardtstraße und Sonnenscheinstraße, zu dem das Plangebiet gehört, ein **reines Wohngebiet** fest.

Das Plangebiet betrifft den östlichen Bereich eines Grünstreifens, der an den Verkehrsanlagen der Bodelschwinghstraße ca. 22 m breit ist und über eine Länge von ca. 150 m in westliche Richtung zur Reinhardtstraße hin verläuft. Dabei verjüngt sich der Grünstreifen kontinuierlich und keilförmig bis auf ca. 3 m am Endpunkt der Reinhardtstraße. Dieser Grünstreifen ist im Bebauungsplan Nr. 540 – Bodelschwinghstraße – als „öffentliche Grünfläche (Grünanlage)“ festgesetzt.

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 549.

Die westlich zu dem Flurstück 549 gelegenen und zu dem Grünstreifen gehörenden Flurstücke 404, 406, 408 und 461 sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Darüber hinaus liegen auf den vorgenannten Flurstücken keine baulichen Anlagen oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Flächen. Auf den vorgenannten Flurstücken ist lediglich ein Gehweg angelegt, der von der Reinhardtstraße im Westen zu dem Flurstück 549 und somit dem Plangebiet im Osten führt. Auf dem Plangebiet selbst wird der Gehweg südlich versetzt von der Andréstraße kommend zu der östlich gelegenen Bodelschwinghstraße fortgesetzt.

- Beweis:** 1. Auszug aus dem Geoportal der StädteRegion Aachen vom 15.07.2015 in Kopie – **Anlage**  
2. Lichtbilder Nr. 1 und 2 – **Anlage**

Im Plangebiet und somit auf dem Flurstück 549 betreibt die Stadt Aachen den Kinderspielplatz Bodelschwinghstraße-West als öffentliche Einrichtung.

Im südöstlichen Bereich sind auf dem Kinderspielplatz ein Sandkasten mit zwei Sitzbänken angelegt. Im nordöstlichen Bereich steht eine Kinderrutsche auf. Nördlich und etwa mittig im Plangebiet ist eine Kinderwippe aufgestellt. Im westlichen Bereich des Spielplatzes ist ein großvolumiges Kinderspielgerät errichtet, das aus Kletterelementen, einem ca. 5 m hohen Turm mit obergeschossiger Aufenthaltsfläche und Pultdach sowie einer in südliche Richtung abführenden Rutsche besteht.

Der Spielplatz ist mit einem ca. 80 cm hohen Drahtzaun eingefriedet.

Auf dem Kinderspielplatz ist ein Schildermast mit zwei Hinweisschildern aufgestellt. Textlich und mit Bildsymbolen wird die erlaubte Nutzung der Spielplatzfläche ausgewiesen. Danach ist der Kinderspielplatz für die Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre erlaubt sowie bis Einbruch der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr. Das Mitführen von Hunden, Fahrrädern und Getränkeflaschen ist ebenso verboten wie das Fußballspielen. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Fußballspielen ein gegenüberliegender Bolzplatz benutzt werden soll.

**Beweis:** Lichtbilder Nr. 3 bis 15 – Anlage

Die zu dem Plangebiet nächst gelegenen Gebäudegrundstücke sind:

- nördlich das Einfamilienhaus (EFH) Bodelschwinghstraße 53
- südlich das Einfamilienhaus (EFH) Bodelschwinghstraße 51
- nordwestlich das Einfamilienhaus (EFH) Andréstraße 61

Die Gebäudekörper auf den Grundstücken Bodelschwinghstraße 53 und 51 sowie Andréstraße 61 weisen jeweils zwei Vollgeschosse auf und dienen ausschließlich Wohnzwecken.

Auf den Gebäudegrundstücken Bodelschwinghstraße 53 und 51 sind unmittelbar grenzständig zum Flurstück 549 und somit zum Plangebiet gelegen zunächst eingeschossige Garagen errichtet. Die Wohngebäude schließen jeweils unmittelbar an die Garagen an.

Die in westliche Richtung gelegenen Gebäuderückseiten der Wohngebäude auf den Grundstücken Bodelschwinghstraße 53 und 51 sind zum westlichen Teil des Plangebietes ausgerichtet.

An der westlichen und zum Plangebiet ausgerichteten Gebäuderückseite weisen die Häuser jeweils einen Balkon im I. OG und eine Terrasse im EG auf, die zu den weiter rückwärtig und westlich gelegenen Grundstücksgärten führen.

Hinter den Fensterflächen sowie den Balkon- und Terrassenaustrittstüren an der rückwärtigen Seite der Gebäudekörper Bodelschwinghstraße 53 und 51 und somit zu dem westlichen Bereich des Plangebietes gewandt, liegen besonders schützenswerte Wohn- und Schlafräume.

Die Entfernung zwischen der Mitte des im westlichen Bereich des Plangebietes aufgestellten großvolumigen Spielgerätes und der gartenseitigen Aufenthaltsflächen des Gebäudegrundstücks Bodelschwinghstraße 53 beträgt ca. 8 m.

Die Entfernung zwischen der Mitte des im westlichen Bereich des Plangebietes aufgestellten großvolumigen Spielgerätes zu Terrasse und Balkon der Rückseite des Gebäudekörpers Bodelschwinghstraße 53 beträgt ca. 15 m.

Die Entfernung zwischen der Mitte des im westlichen Bereich des Plangebietes aufgestellten großvolumigen Spielgerätes und der gartenseitigen Aufenthaltsfläche auf dem Grundstück Bodelschwinghstraße 51 beträgt ca. 15 m.



Die Entfernung zu Terrasse und Balkon des Grundstücks Bodelschwinghstraße 51 beträgt ca. 20 m.

Der Gebäudekörper auf dem Grundstück Andréstraße 61 liegt mit der östlichen Vorderseite zu dem westlichen Bereich des Plangebietes.

Die Entfernung zwischen der Hauseingangstüre bzw. dem nächst gelegenen Fenster in der Außenfassade des Gebäudekörpers Andréstraße 61 zu der Mitte des im westlichen Bereich des Plangebietes aufgestellten großvolumigen Spielgerätes beträgt ca. 20 m.

Von der Turmkuppel des im westlichen Bereich des Plangebietes aufgestellten großformatigen Spielgerätes aus können Garten-, Terrassen- und Balkonflächen des Gebäudegrundstücks Bodelschwinghstraße 53 unmittelbar eingesehen werden.

Die Sichtbeziehungen zwischen den geschützten Aufenthaltsbereichen der Gebäudegrundstücke Bodelschwinghstraße 53 und 51 sowie der Hauseingangs- und Fensterflächen in der Vorderseite des Gebäudekörpers Andréstraße 61 zu den Spielgeräten und Bereichen des Plangebietes sind in der beigefügten Fotodokumentation dargestellt.

#### **Beweis:** Lichtbilder 16 bis 34 – Anlage

Der im Plangebiet betriebene Kinderspielplatz Bodelschwinghstraße-West wird in der wärmeren Jahreszeit von Frühjahr bis Frühherbst stark frequentiert.

Die angrenzenden Anwohner und mithin auch unsere Mandanten führen gegenüber den sachlich und örtlich zuständigen Behörden der Stadt Aachen bereits seit vielen Jahren massiv Beschwerde über die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung einhergehenden Lärmimmissionen sowie über die bestimmungswidrige Nutzung nach 20:00 Uhr durch Kinder oder Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

Seit Jahren werden die Spielflächen und Spielgeräte im Plangebiet auf dem Flurstück 549 zum Teil bis in die frühen Nachtstunden hinein durch Jugendliche, junge Erwachsene und auch Familien belegt.

Nach Feststellungen der Anwohner und mithin auch der hier vertretenen Mandanten reichen die Maßnahmen des zuständigen Fachbereichs Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen in personaler und zeitlicher Hinsicht nicht aus, um die bestimmungswidrige Nutzung der Spielflächen und Spielgeräte im Plangebiet auf dem Flurstück 549 effektiv zu unterbinden.

Die mit der bestimmungsgemäßen und bestimmungswidrigen Nutzung im Plangebiet auf dem Flurstück 549 entstehende Geräuschkulisse

führt in den besonders geschützten Wohnräumen sowie auf den außenseitigen Aufenthaltsflächen insbesondere der Gebäudegrundstücke Bodelschwinghstraße 53 und 51 zu Lärmimmissionen, die einen Innenaufenthalt bei geöffneten Fenstern oder einen Außenaufenthalt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nahezu unmöglich machen.

Eine dem Gebietscharakter reines Wohngebiet entsprechende Nutzung insbesondere der Gebäudegrundstücke Bodelschwinghstraße 53 und 51 sowie Andréstraße 61, aber auch der weiter entfernt liegenden Gebäudegrundstücke ist aufgrund der Lärmimmissionen, die ursächlich bedingt durch den Betrieb des Kinderspielplatzes Bodelschwinghstraße-West im Plangebiet auf dem Flurstück 549 hervorgerufen werden, nicht mehr möglich.

## 2)

Für den Eigentümer des Gebäudegrundstücks Bodelschwinghstraße 51 ist darüber hinaus die stetige Sachbeschädigung der nördlichen Außenseite des grenzständigen Garagenbaukörpers belastend, die dem Plangebiet auf dem Flurstück 549 zugewandt ist.

Die genehmigte und mithin zulässigerweise errichtete Grenzgarage auf dem Gebäudegrundstück Bodelschwinghstraße 51 ist an der nördlichen und zum Plangebiet gelegenen Außenseite mit einem Plattenbelag auf Holzständerwerk verkleidet.

Insbesondere durch Fußbälle und Wurfgeschosse (Steine, Stöcke, spitze Gegenstände), die infolge bestimmungswidriger Nutzung von den Spielflächen des Kinderspielplatzes Bodelschwinghstraße-West auf die nördliche Garagenaußenwand des Gebäudekörpers Bodelschwinghstraße 51 geschossen oder geworfen werden, sind in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Sachschäden entstanden, die beständig zu reparieren der Eigentümer des Gebäudegrundstücks Bodelschwinghstraße 51 zwischenzeitlich aufgegeben hat.

**Beweis:** Lichtbilder Nr. 35 bis 40 – Anlage

## 3)

Gegenüberliegend zu dem Plangebiet auf dem Flurstück 549 und unmittelbar angrenzend an die östliche Seite der Verkehrsanlagen Bodelschwinghstraße betreibt die Stadt Aachen auf dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 2019 den Spielplatz Bodelschwinghstraße-Ost als öffentliche Einrichtung.

Ausweislich Beschilderung der Einrichtung ist der Spielplatz für Ball- und Kinderspiel gewidmet. Die Benutzung des Bolzplatzes ist für Kin-

der und Jugendliche bis 18 Jahre erlaubt. Die Nutzungszeiten des Bolzplatzes sind werktags von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr.

**Beweis:** Lichtbilder Nr. 41 und 42 – Anlage

Der Eingang zu dem Spielplatz Bodelschwinghstraße-Ost liegt nordöstlich zu dem Eingang des Spielplatzes Bodelschwinghstraße-West in einer Entfernung von ca. 30 m.

Auf beiden Seiten der Bodelschwinghstraße sind mindestens 2 m breite Bürgersteige angelegt, so dass Fußgänger auf beiden Seiten der Bodelschwinghstraße bis jeweils zur Höhe des gegenüberliegenden Eingangs der Spielplätze Bodelschwinghstraße-West und Bodelschwinghstraße-Ost gefahrlos gelangen können, um die Bodelschwinghstraße zu überqueren.

**Beweis:** Lichtbild Nr. 43 – Anlage

Nach Beobachtung unserer Mandanten findet ein häufiger Wechsel von Kleinkindern in Begleitung Erwachsener sowie größerer Kinder und Jugendlicher ohne Begleitung zwischen den Spielplätzen Bodelschwinghstraße-West und Bodelschwinghstraße-Ost statt.

Bei der Bodelschwinghstraße handelt es sich um eine reine Anwohnerstraße, die am südwestlichen Ende als Sackgasse mit Wendehammer ausgebildet ist.

Die Bodelschwinghstraße ist als Zone 30 mit Verkehrszeichen Nr. 52 der Anlage 2 zu § 41 I StVO ausgezeichnet.

Das Überqueren der Bodelschwinghstraße ist daher auch ohne Zebrastrifen, Verkehrsinseln oder sonstige Querungshilfen möglich, ohne dass Unfallgefahren bestehen.

Das Flurstück 2019, auf dem der Spielplatz Bodelschwinghstraße-Ost liegt, hat eine Fläche von ca. 6.700 m<sup>2</sup>.

Die innere Erschließung der Spielplatzfläche verläuft über einen im nördlichen Bereich gelegenen Fußgängerweg, der sich etwa mittig des Grundstücks in einen nördlich und einen südlich verlaufenden Bogen aufteilt.

Das Flurstück 2019 weist an den Außenseiten jeweils grenzständig zu den Nachbargrundstücken einen dichten Bestand zum Teil hoch aufwachsender Bäume und Sträucher auf.

Darüber hinaus ist das Grundstück durch Zaunanlagen eingefriedet.

Im südöstlichen Bereich des Spielplatzes Bodelschwinghstraße-Ost ist eine großzügige und ca. 1.000 m<sup>2</sup> große Spiel- und Aufenthaltsfläche angelegt, die nur spärlich mit einem Schaukelement, einer Kinderrutsche und drei Bänken gestaltet ist.

**Beweis:** Lichtbilder Nr. 44 bis 48 – Anlage

Die Entfernung zwischen den Außenseiten der vorgenannten Spiel- und Aufenthaltsfläche zu den nächst gelegenen Gebäudeaußenwänden bzw. Aufenthaltsflächen der nördlich gelegenen Gebäudegrundstücke Bodelschwinghstraße 36 bis 40 sowie Sonnenscheinstraße 38 bis 52 und dem südlich gelegenen Gebäudegrundstück Bodelschwinghstraße 24 beträgt jeweils mindestens geschätzt 50 m.

Im südlichen Bereich des Spielplatzes Bodelschwinghstraße-Ost auf dem Flurstück 2019 liegt ein Bolzplatz, der östlich, südlich und westlich durch hoch aufragende Bäume und Sträucher bzw. durch einen Wall umschlossen wird.

**Beweis:** Lichtbilder 49 und 50 – Anlage

Westlich angrenzend an den Bolzplatz mit der Ballspielfläche befindet sich eine weitere Freifläche auf dem Flurstück 2019, die sich mit einer Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup> bis zur Einfriedung der westlich gelegenen Bodelschwinghstraße hin ausdehnt.

Auf dieser Fläche befindet sich ausschließlich eine Wiese, auf der keine Spielgeräte aufgestellt oder in sonstiger Weise gliedernde Elemente erkennbar sind.

Nördlich zu der Wiesenfläche und östlich angrenzend an den Eingangsbereich zu dem Spielplatz Bodelschwinghstraße-Ost ist eine Tischtennisplatte mit Sitzbänken errichtet.

**Beweis:** Lichtbilder Nr. 51 bis 57 – Anlage

Die Entfernung zwischen dem Mittelpunkt der vorgenannten Wiesenfläche und den nächst gelegenen Aufenthaltsflächen bzw. Gebäudeaußenseiten der Wohngebäude auf den Gebäudegrundstücken Bodelschwinghstraße 36 im Norden und Bodelschwinghstraße 24 im Süden beträgt mindestens geschätzt 50 m.

Die fußläufige Entfernung zwischen der im südwestlichen Bereich gelegenen Frei- und Wiesenfläche des Spielplatzes Bodelschwinghstraße-Ost und dem an der Bodelschwinghstraße gelegenen Eingang des Spielplatzes Bodelschwinghstraße-West beträgt ca. 60 m.



## II.

Die Stadt Aachen als Plangeber beabsichtigt mit der III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 - Bodelschwinghstraße - das im Plangebiet bereits fertiggestellte Vorhaben des Kinderspielplatzes Bodelschwinghstraße-West zunächst bauplanungsrechtlich zu legalisieren.

Aufgrund der aktuellen Fassung des Bebauungsplans Nr. 540 - Bodelschwinghstraße – ist der fortgesetzte Betrieb eines bereits vollständig hergestellten Kinderspielplatzes im Plangebiet unzulässig, da der Bebauungsplan in seiner aktuellen Fassung für das Plangebiet keine Festsetzung enthält, die den Betrieb eines Kinderspielplatzes ermöglicht gemäß § 9 I Nr. 22 BauGB.

Aktuell ist das Plangebiet im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche **ohne** besondere Zweckbestimmung ausgewiesen gemäß § 9 Nr. 15 BauGB.

Ist im Bebauungsplan nur „Grünfläche“ angegeben, so kann auch nur eine eingegrünte Fläche ohne weitere Spezifizierung durchgeführt werden, nicht aber ist die Errichtung eines Spielplatzes gestattet, wenn dadurch Nutzungskonflikte entstehen können.

**Vergleiche Battis/Krautzberger/Löhr BauGB, § 9, Rn 57**

Für den Spielplatz Bodelschwinghstraße-West liegt **keine** Baugenehmigung oder Zustimmung der Oberen Bauaufsichtsbehörde vor gemäß §§ 75, 80 I 2 BauO NRW.

Öffentliche Sport- und Spielflächen sind baugenehmigungsbedürftig gemäß § 63 I in Verbindung mit § 2 I 1 BauO NRW.

**Vergleiche Gädtke pp, BauO NRW, § 65, Rn 100**

Aufgrund der Bestimmungen des Bebauungsplans Nr. 540 - Bodelschwinghstraße – in seiner aktuell gültigen Fassung ist das bereits hergestellte und betriebene Vorhaben des Spielplatzes Bodelschwinghstraße-West daher nicht genehmigungsfähig und mithin unzulässig gemäß § 30 I BauGB.

Die Stadt Aachen als Plangeber beabsichtigt nunmehr, im Rahmen der Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit des bereits realisierten Vorhabens bauplanungsrechtlich im vereinfachten Verfahren herbei zu führen gemäß § 13 BauGB.

Nach Auffassung der hier vertretenden Mandanten ist die im Plangebiet beabsichtigte Festsetzung „Spielplatz“ innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche auf dem Flurstück 549 städtebaulich nicht erforderlich und in hohem Maße abwägungsfehlerhaft, so dass sich die beabsichtigte Plangebung als unwirksam darstellt.

Im Einzelnen:

1.

Gemäß § 1 III 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 1 VI Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 VI Nr. 7 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 VII BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 9 a BauGB in Verbindung mit § 3 III Nr. 2 BauNVO sind in bauplanungsrechtlich festgesetzten, **reinen Wohngebieten** Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur **ausnahmsweise** zulässig.

Gemäß § 15 I BauNVO sind die in den vertypten Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Anlagen **im Einzelfall** unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch **unzulässig**, wenn von ihnen **Belästigungen** oder **Störungen** ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung **unzumutbar** sind.

Gemäß § 15 III BauNVO ist die Zulässigkeit der Anlagen in den vertypten Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

Gemäß §§ 3 I BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbei zu führen.

Gemäß § 3 II BImSchG sind Immissionen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und

sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Gemäß § 22 I 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Gemäß § 22 I a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im **Regelfall** keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Gemäß § 26 I 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber (auch) einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebene Stelle ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Gemäß § 29 II BImSchG kann die zuständige Behörde bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit § 22 BImSchG anzuwenden ist, anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach § 26 BImSchG oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden, wenn dies zur Feststellung erforderlich ist, ob durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Gemäß § 2 IV BauGB hat der gemeindliche Plangeber für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 VI Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden.

Gemäß § 2 IV 2 BauGB legt die Gemeinde dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detailierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Gemäß § 3 III BauGB bezieht die Umweltprüfung sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Gemäß § 2 IV 4 BauGB hat der Planungsträger das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 III BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 III 2 BauGB ist bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß Nr. 1 Satz 1 TA-Lärm dient die technische Anleitung (TA-Lärm) dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Gemäß Nr. 1 Satz 2 TA-Lärm gilt die TA-Lärm auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Bestimmungen des BImSchG, sofern keine näher bezeichnete Ausnahme greift.

Gemäß Nr. 2.2.1 TA-Lärm sind schädliche Umwelteinwirkungen Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbei zu führen.

Gemäß Nr. 2.2.2 TA-Lärm sind Einwirkungsbereiche einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Gemäß Nr. 2.2.3 TA-Lärm in Verbindung mit Nr. A.1.3 Anhang TA-Lärm ist maßgeblicher Immissionsort der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Der maßgebliche Immissionsort liegt bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raums nach DIN 4109.

Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, liegt der maßgebliche Immissionswert an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Bauplanungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Gemäß Nr. 6.6.1 e) TA-Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in reinen Wohngebieten

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Gemäß Nr. 6.6.4 TA-Lärm beziehen sich die Immissionsrichtwerte auf folgende Zeiten:

1. tags	06:00 bis 22:00 Uhr
2. nachts	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß Nr. 6.6.5 TA-Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zur Ermittlung des Beurteilungspegels wie folgt zu berücksichtigen:

1. an Werktagen	06:00 bis 07:00 Uhr
	20:00 bis 22:00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen	06:00 bis 09:00 Uhr
	13:00 bis 15:00 Uhr
	20:00 bis 22:00 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB(A).

Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann (nur) abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen regelmäßig anzunehmen, wenn die Umweltauswirkungen abwägungsrelevant sind.

Dies gilt auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a BauGB.

Abwägungsrelevant sind regelmäßig Lärmschutzbelange unter Berücksichtigung der baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm.

Vergleiche OVG NRW, Urteil vom 10.04.2014 – 7 D 57/12.ME -

Lärmschutzbelange sind grundsätzlich dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung in Folge des Bebauungsplans an-

steigt. Auf die Ermittlung und Abwägung konkret zu erwartender Immissionswerte kann nur verzichtet werden, wenn nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls keine Belästigungen zu besorgen sind, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Wie sich eine planbedingte, mehr als geringfügige Nutzung auf eine vorhandene Immissi- onssituation auswirken wird, ist dagegen regelmäßig zu prognostizieren und abzuwägen.

Ist in einem Bebauungsplanverfahren eine prognostische Abschätzung von zu erwartenden Geräuschemissionen erforderlich, kann dies – je nach den Umständen des Falls – mehr oder weniger grob sein. Allerdings muss die Prognose bzw. Abschätzung im Ergebnis hinreichend aussagekräftig sein, um die Wahrung der Zumutbarkeitsschwelle in der konkreten Planungssituation abwägungsgerecht beurteilen zu können. **Vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 17.01.2014 – 2 B 1367/13.ME -**

2.

Gemessen an den zu vorstehender Ziffer I. geschilderten, tatsächlichen und örtlichen Verhältnissen im Plangebiet selbst sowie der näheren Umgebung einerseits und des zu vorstehender Ziffer II. Nr. 1 geschilderten rechtlichen Rahmens andererseits ist die beabsichtigte Planung ausweislich der Begründung zur III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 – Bodelschwinghstraße – verfahrens- und abwägungsfehlerhaft.

Unzutreffender weise nimmt die Stadt Aachen als Plangeber an, ein Kinderspielplatz für Kinder bis 14 Jahre begründe grundsätzlich keine Nutzungskonflikte, die über die Nutzung einer Grünfläche im Sinne einer „begrünten Fläche“ hinaus gehen, weil nach der gesetzgeberischen Wertung die von Kinderspielplätzen ausgehenden Immissionen (stets) hinzunehmen seien gemäß § 22 I a BImSchG.

Hierbei übersieht der Plangeber zunächst, dass Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen (nur) **im Regelfall** keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen.

Der gesetzlich normierte Regelfall liegt jedoch nicht mehr vor, wenn die schädlichen Umwelteinwirkungen zu Gesundheitsgefahren für u.a. die Nachbarschaft führen und die Erheblichkeitsschwelle einer Belästigung mithin übersteigen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist im Hinblick auf den gebotenen Schutz vor Gesundheitsgefahren abwägend zu prüfen, ob Lärmimmissionen überhaupt hingenommen werden können, wenn gesundheitsgefährdende Werte erreicht werden oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesamtbelastung in den kritischen Bereich hingehen könnte.



Dabei liegt für Wohngebiete die kritische Schwelle bei tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A). Oberhalb dieser Werte beginnt ein aus Sicht des Grundrechtsschutzes kritischer Bereich.

**Vergleiche OVG NRW, Urteil vom 15.05.2013 – 2 D 122/12.ME - erhältlich bei Juris, Rn 115 ff.**

Mandantenseits beigezogene Vergleichsmessungen an einem Spielplatz, bei dem die maßgeblichen Immissionsorte in einer Entfernung von mindestens 15 m zu den geräuschverursachenden Spielgeräten und Spielflächen lagen, führten zu durchschnittlichen Messwerten von 70 dB(A) bis 99 dB(A) und zu Geräuschspitzen von 109 dB(A) bis 112 dB(A).

**Beweis:** Anlage zu einem Mess- und Auswertbericht Franzen Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz in Kopie – **Anlage**

Mithin werden durch das bereits realisierte Vorhaben und die beabsichtigte Planung zu dem Kinderspielplatz Bodelschwinghstraße-West auf dem Flurstück 549 auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung Geräuschimmissionen an den hier maßgeblichen Immissionsorten hervorgehoben, die nicht lediglich die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm erheblich überschreiten, sondern nach Maßgabe ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung auch zu grundrechtsrelevanten Gesundheitsgefahren führen.

Dabei kann dahinstehen, dass der Kinderspielplatz Bodelschwinghstraße-West bereits seit vielen Jahren errichtet und zuletzt um das großvolumige Spielgerät im westlichen Bereich des Kinderspielplatzes ergänzt wurde.

Da die Errichtung des Vorhabens und sein Betrieb bisher in bauplanungsrechtlich unzulässiger Weise und ohne entsprechende Baugenehmigung bzw. Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde erfolgte, ist die faktisch durch Errichtung und Betrieb des Kinderspielplatzes entstandene Vorbelastung für die planungsrechtliche Entscheidung und Abwägung außer Betracht zu lassen.

Der fortbestehende Betrieb des Kinderspielplatzes Bodelschwinghstraße-West im Plangebiet auf dem Flurstück 549 ist auch aus städtebaulichen Gründen entbehrlich.

Hierbei ist der aner kennenswerte Belang, Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen als öffentliche Einrichtungen vorzuhalten, den privaten Belangen der nachteilig betroffenen Nachbarn an gesunden Wohnverhältnissen unter Berücksichtigung eines Gebietserhaltungsanspruchs gegenüber zu stellen.

Der zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderliche Flächenbedarf für die Errichtung und den Betrieb eines Kinderspielplatzes für Kinder bis 14 Jahre kann im Einzugsbereich des zu versorgenden Stadt- und Ortsteils Aachen-Forst ohne weiteres auf dem nordöstlich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden Flurstück 2019 gedeckt werden.

Auf dem Flurstück 2019 betreibt die Stadt Aachen bereits seit vielen Jahren den Spielplatz Bodelschwinghstraße-Ost, der auch für die Nutzung von Kindern bis 14 Jahren hergestellt und gewidmet ist.

Auf dem Flurstück 2019 steht für die öffentlich-rechtlich gewählte Zweckbestimmung und Festsetzung als Kinderspielplatz eine Fläche von ca. 6.700 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Der auf dem Flurstück 2019 hergestellte und für die Nutzung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren gewidmete Bolzplatz nimmt dabei nur einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche ein.

Die übrige Fläche ist bisher nur spärlich mit insgesamt 2 weiteren Spielgeräten (Schaukel und Rutsche) sowie einer Tischtennisplatte ausgestattet und bietet (auch) im südwestlichen Bereich, der unmittelbar hinter der Bodelschwinghstraße liegt, ungenutzte Flächenreserven mit einer Größe von mindestens 710 m<sup>2</sup>.

Die Entfernung vom Mittelpunkt dieser Reservefläche auf dem Flurstück 2019 zur nächst gelegenen Wohnbebauung auf den Gebäudegrundstücken Bodelschwinghstraße 36 im Norden und Bodelschwinghstraße 24 im Süden beträgt das 3- bis 4-fache der Entfernung zwischen dem Mittelpunkt des Spielplatzes Bodelschwinghstraße-West auf dem Flurstück 549 zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf den Gebäudegrundstücken Bodelschwinghstraße 53 im Norden und Bodelschwinghstraße 51 im Süden.

Die Reservefläche im westlichen Bereich auf dem Flurstück 2019 ist erkennbar nicht von naturschutzfachlicher oder landschaftspflegerischer Bedeutung und insoweit ohne weiteres geeignet, den Bedarf nach einer Spielfläche für Kinder bis 14 Jahren unter Berücksichtigung eines Sandplatzes sowie (auch) großvolumiger Spielgeräte zu decken.

Aufgrund der lediglich geringen Entfernung zwischen dem Eingang des im Plangebiet auf dem Flurstück 549 gelegenen Spielplatzes Bodelschwinghstraße-West zu dem Eingang des nordöstlich gelegenen Spielplatz Bodelschwinghstraße-Ost von ca. 30 m bzw. dem Beginn der verfügbaren Reservefläche von ca. 60 m ist diese zusätzliche Wegstrecke auch für Familien mit Kleinkindern ohne weiteres zumutbar.



Dies insbesondere deshalb, als das Überqueren der Bodelschwinghstraße nicht mit ins Gewicht fallenden Unfallgefahren oder Behinderungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verbunden wäre.

Selbst wenn der Plangeber das Überqueren der Bodelschwinghstraße als Belang in die Abwägung zur Planaufstellung einstellt, ist zu berücksichtigen, dass noch verbleibende Unfallgefahren durch Zebrastreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Querungshilfen beseitigt werden können.

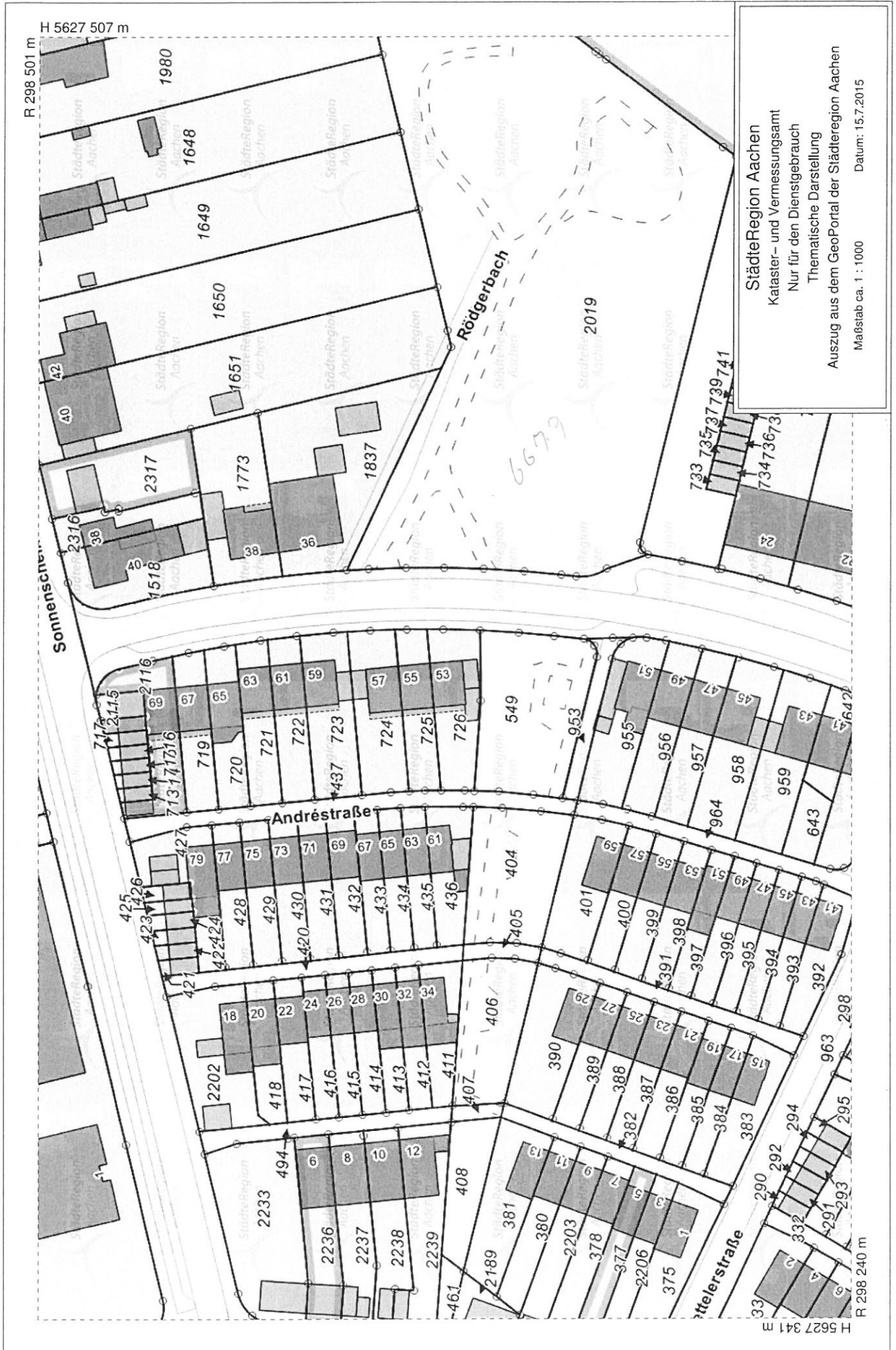
Insofern ist nach Auffassung unserer Mandantschaft als nachteilig betroffener und erheblichen Gesundheitsgefahren ausgesetzter Nachbarschaft die Aufgabe der Planungsabsicht zur III. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 540 – Bodelschwinghstraße - sowie die Schließung des im Plangebiet bereits hergestellten Kinderspielplatzes Bodelschwinghstraße-West abwägungsgerecht und erforderlich.

Das Ergebnis der planerischen Abwägung bzw. einer Beschlussfassung zum Abschluss des Bebauungsplanänderungsverfahrens will Ihre Behörde bitte nach hier mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schulz  
Rechtsanwalt





H 5627 507 m

R 298 501 m

Sonnenschein

Andréstraße

Rödgerbach

Mittelfelderstraße

H 5627 341 m

R 298 240 m

























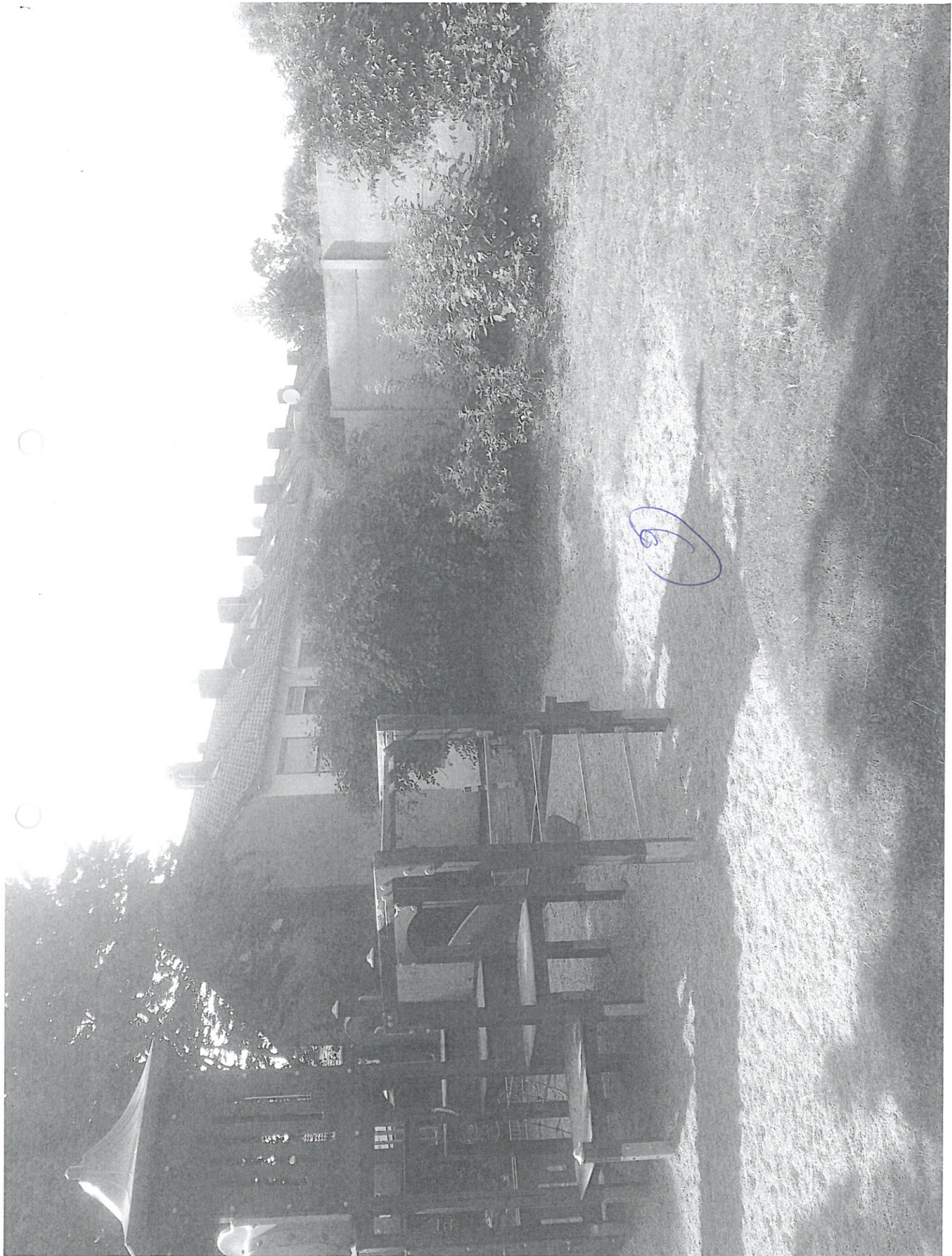
















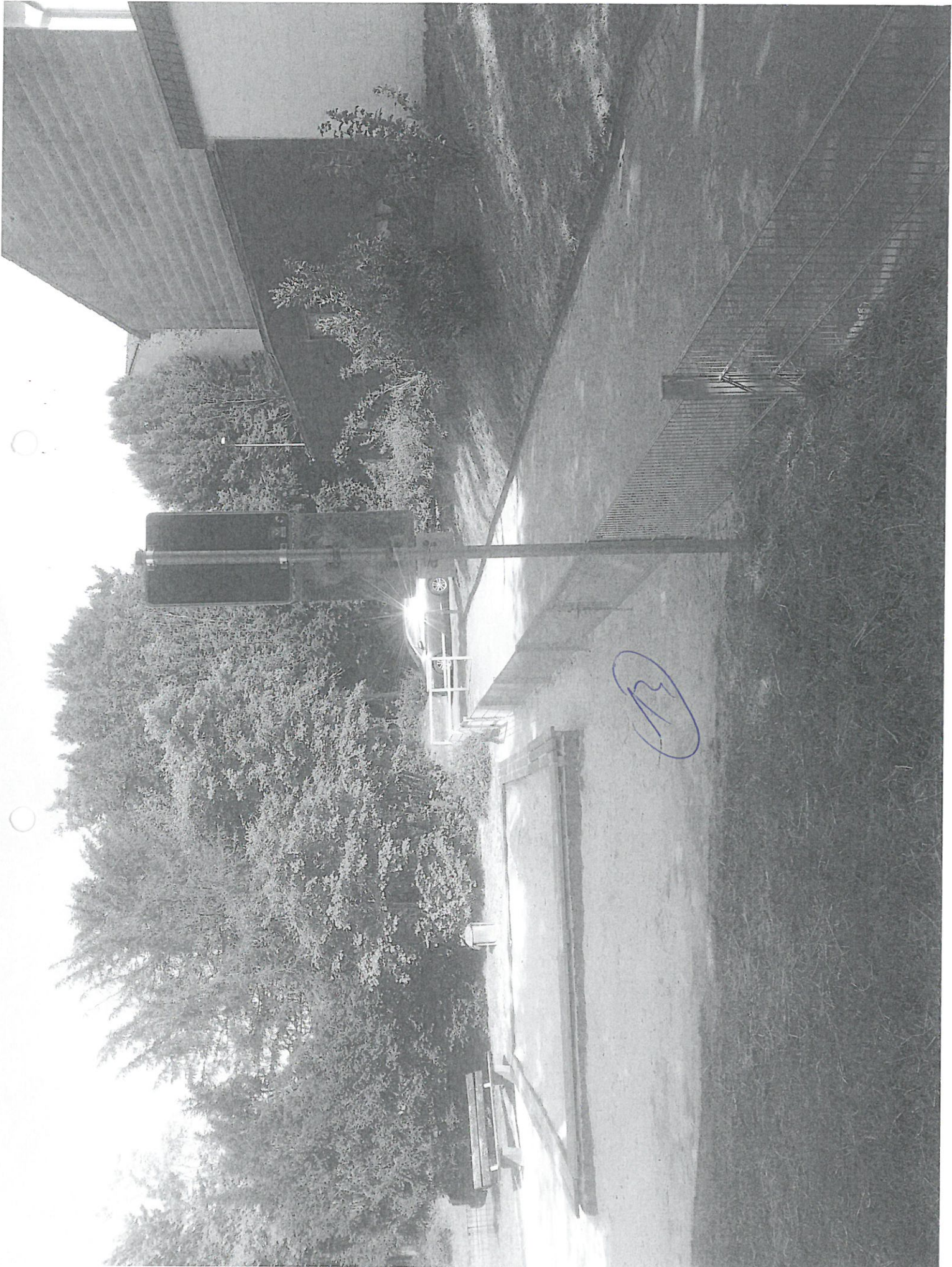








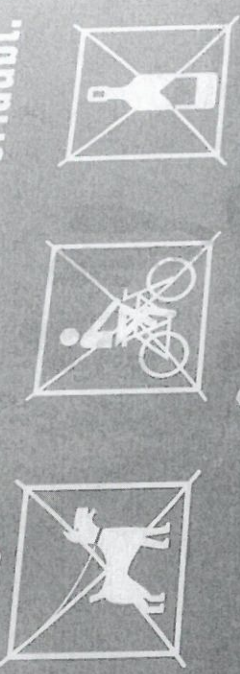






179

... bis 20 Uhr erlaubt.



Aachener Stadtbetrieb  
Tel. 432-1800 · Notruf 112

Der Oberbürgermeister

Aachener Stadtbetrieb  
Tel. 432-18000 · Notruf 112  
spielplatz@achen@mail.aachen.de



Fußball spielen  
verboten

Bitte Bolzplatz  
gegenüber benutzen

Der Oberbürgermeister

Aachener Stadtbetrieb  
Tel. 432-18555 · Notruf 112  
spielplatz@achen@mail.aachen.de

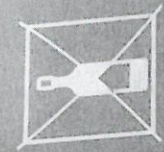
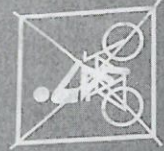


15

# Kinderspielplatz

Benutzung des Kinderspielplatzes  
bis 14 Jahre erlaubt

Nur bis Einbruch der Dunkelheit;  
längstens bis 20 Uhr erlaubt.



Aachener Stadtbetrieb  
Tel. 432-1800 - Notruf 112

Der Oberbürgermeister

Aachener Stadtbetrieb  
Tel. 432-1800 - Notruf 112  
spielplaetze-aachen@mhk.aachen.de



Fußball spielen  
verboten

Bitte Bolzplatz  
gegenüber benutzen

Aachener Stadtbetrieb  
Tel. 432-1800 - Notruf 112  
spielplaetze-aachen@mhk.aachen.de

Der Oberbürgermeister









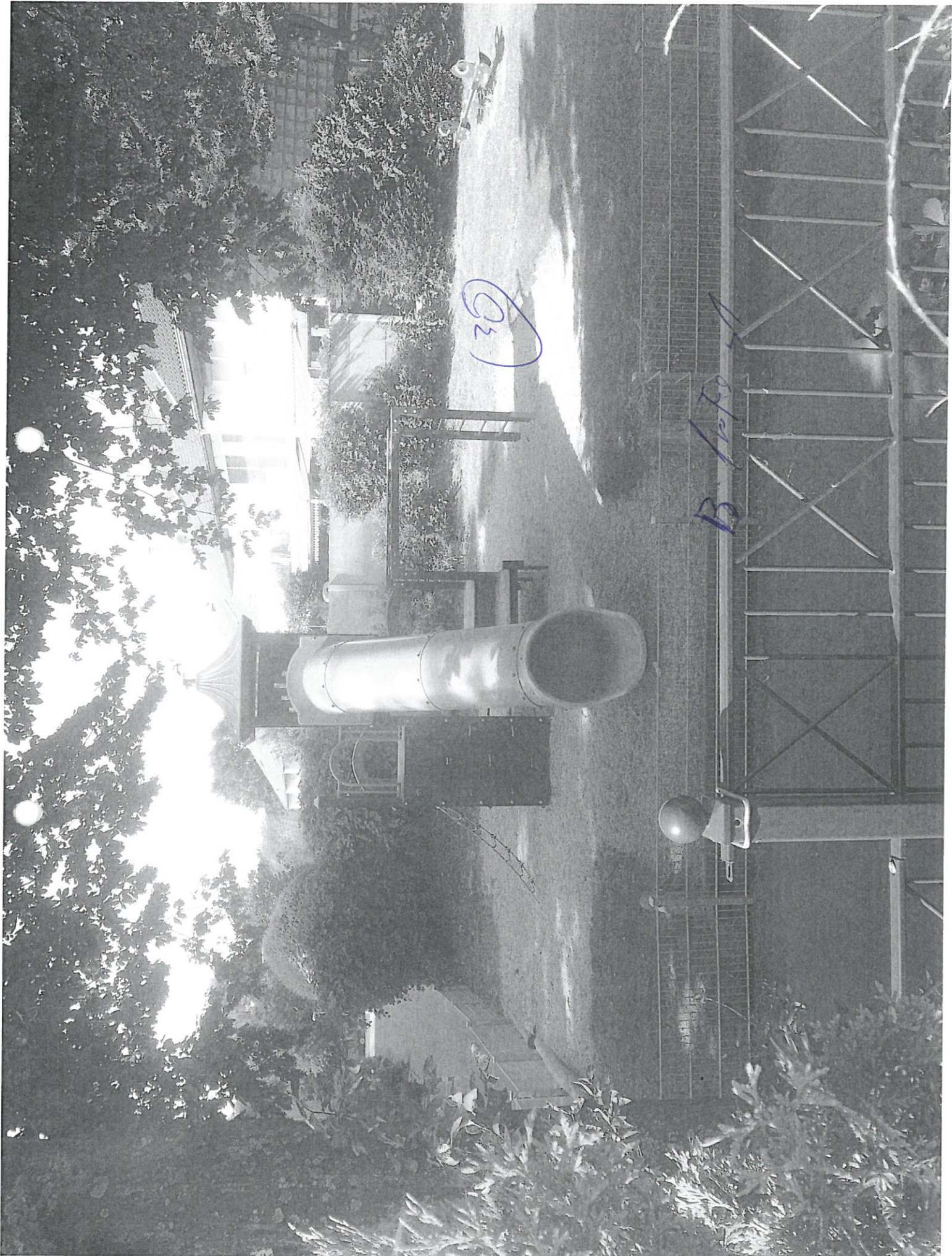
















13-10-10  
53

















24

B-Straße  
51









98

13-1070 SA





217

13-10-2009 SA

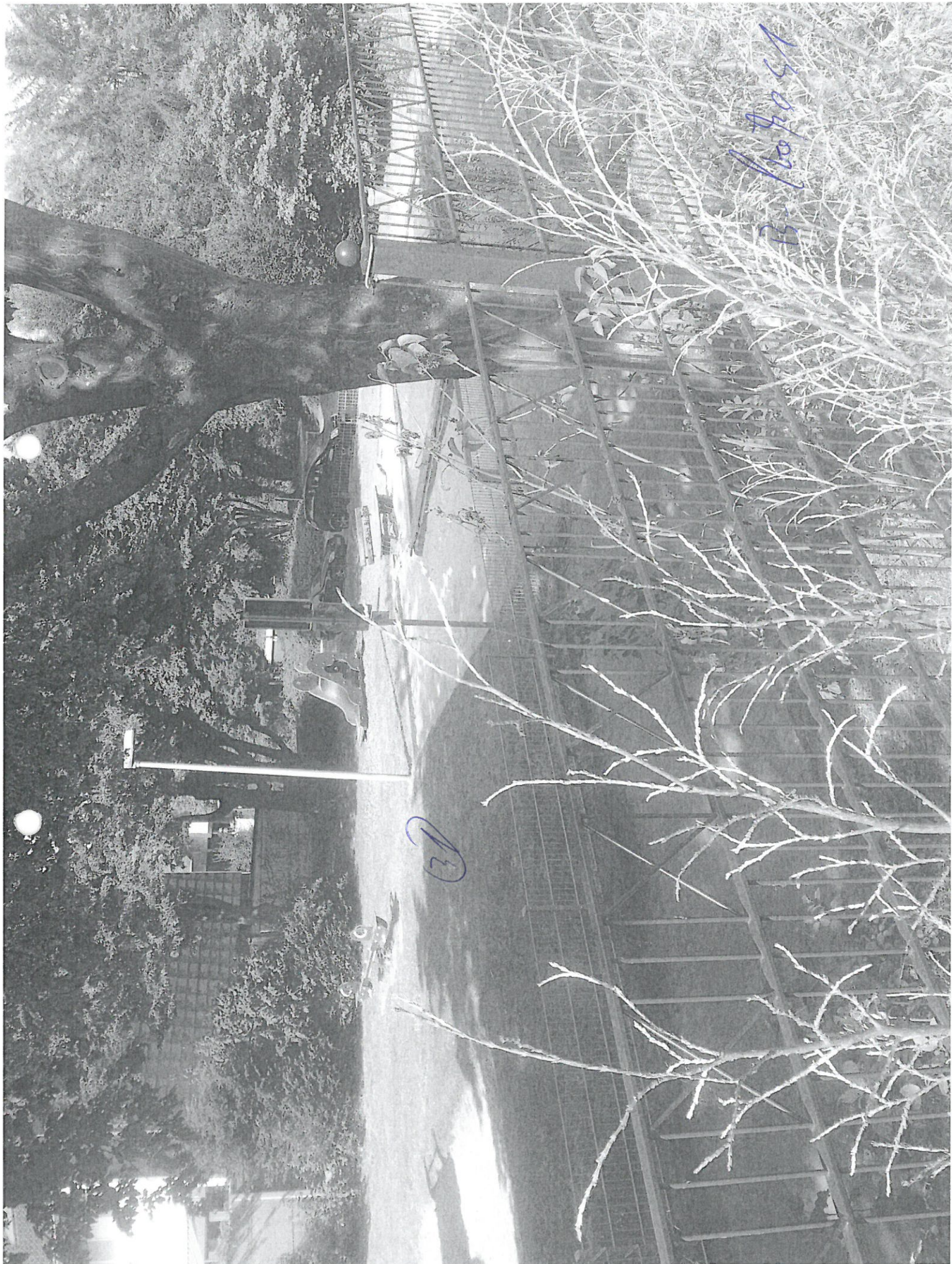














17-10-79  
61











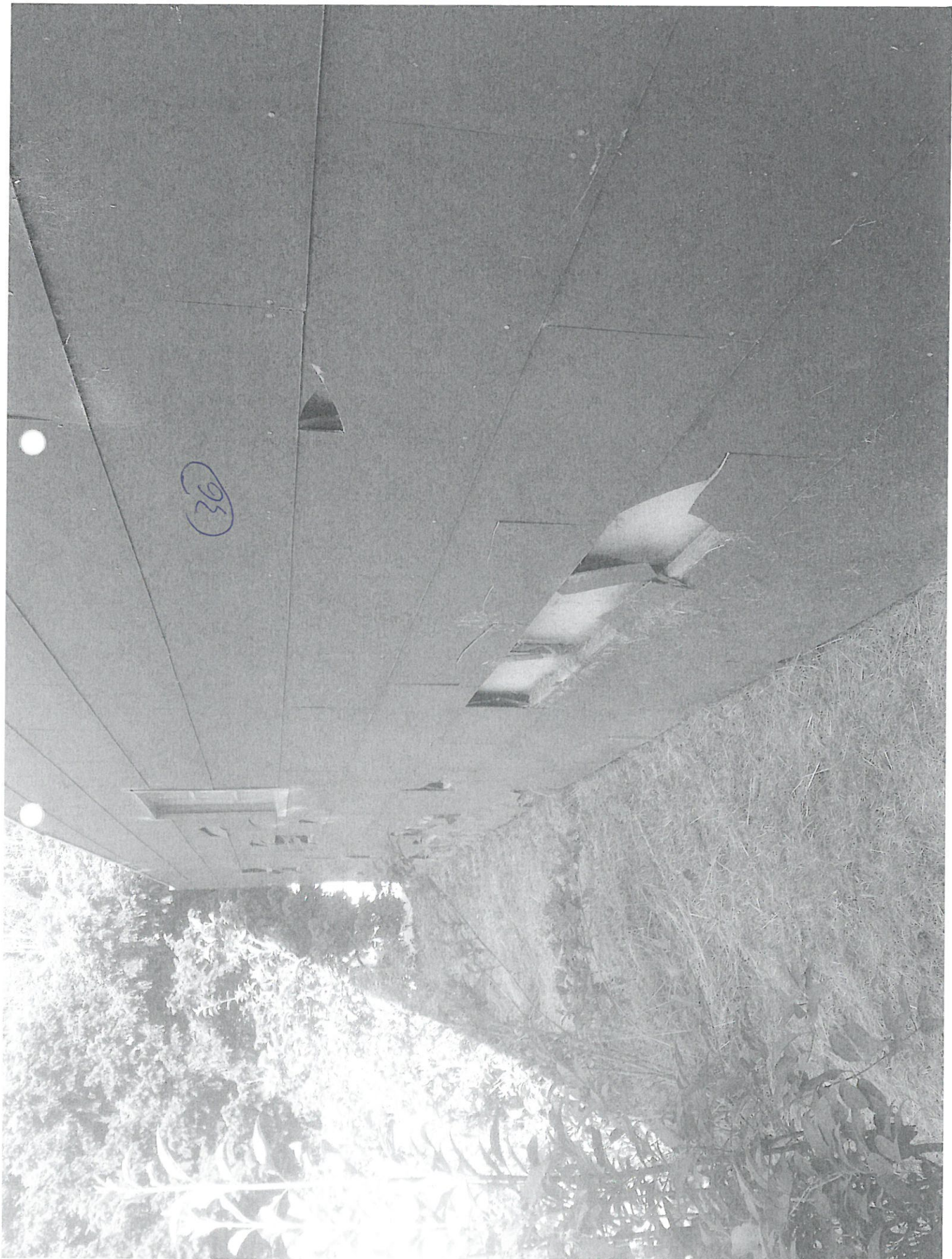
B3

19.08.01

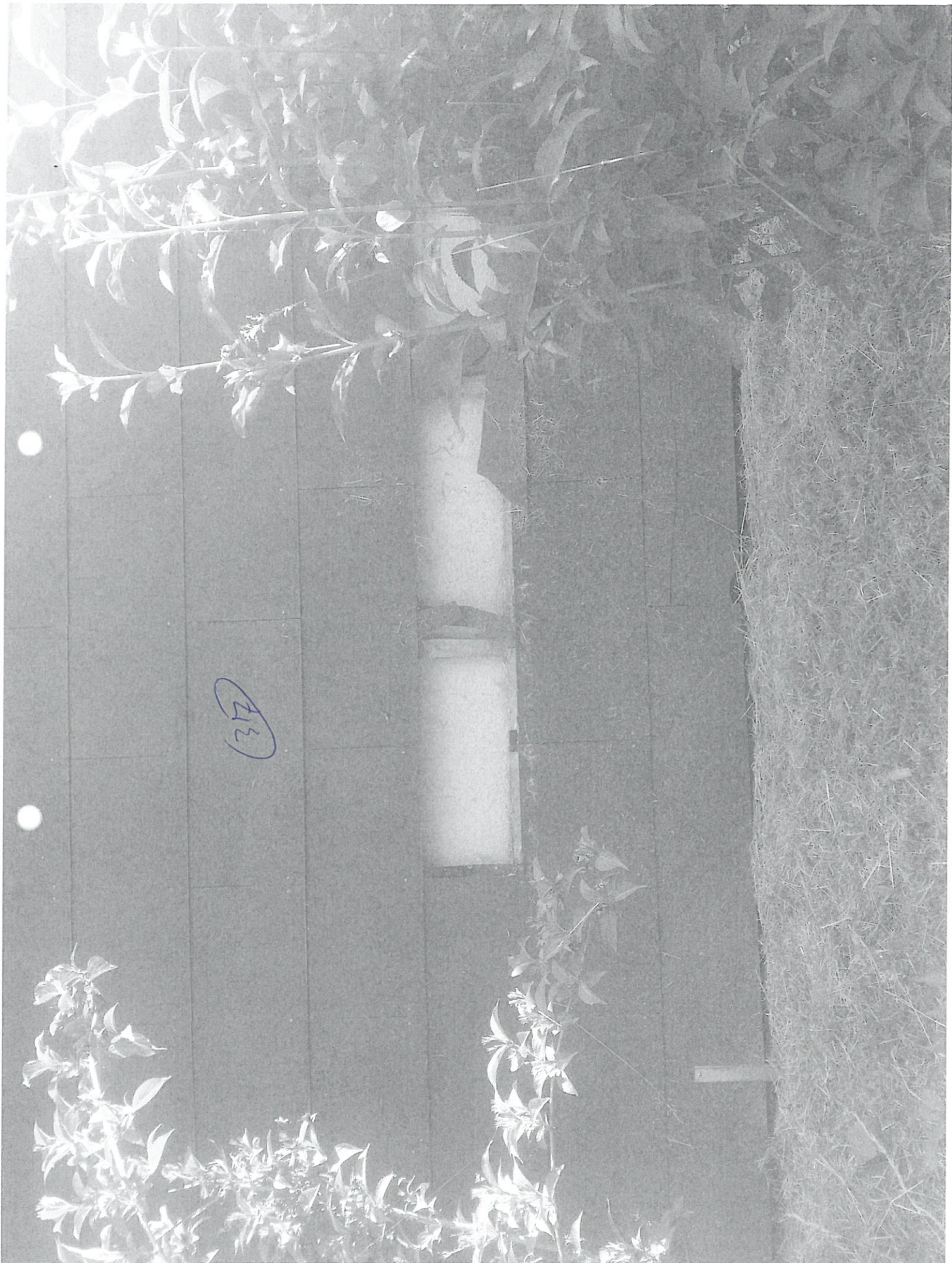




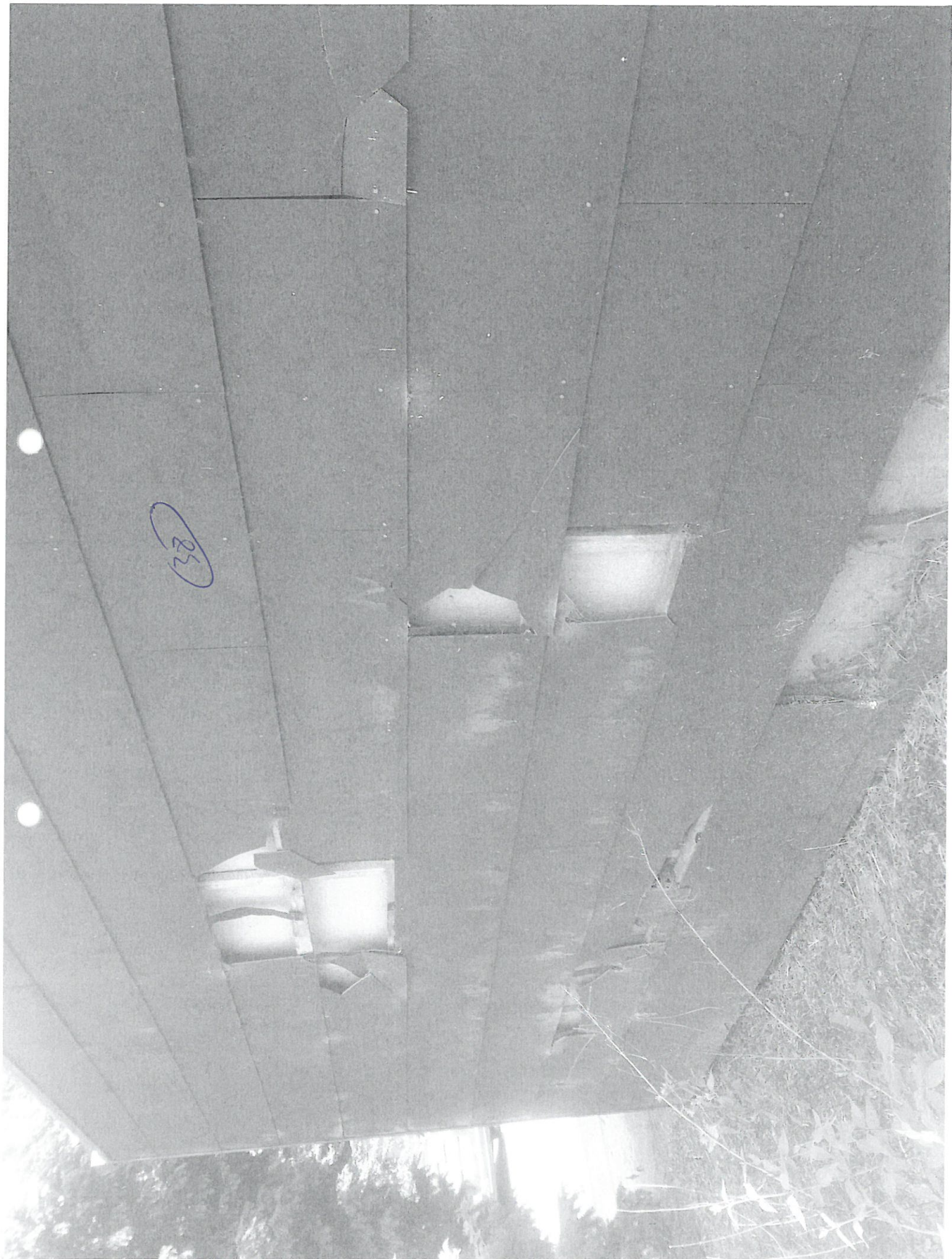




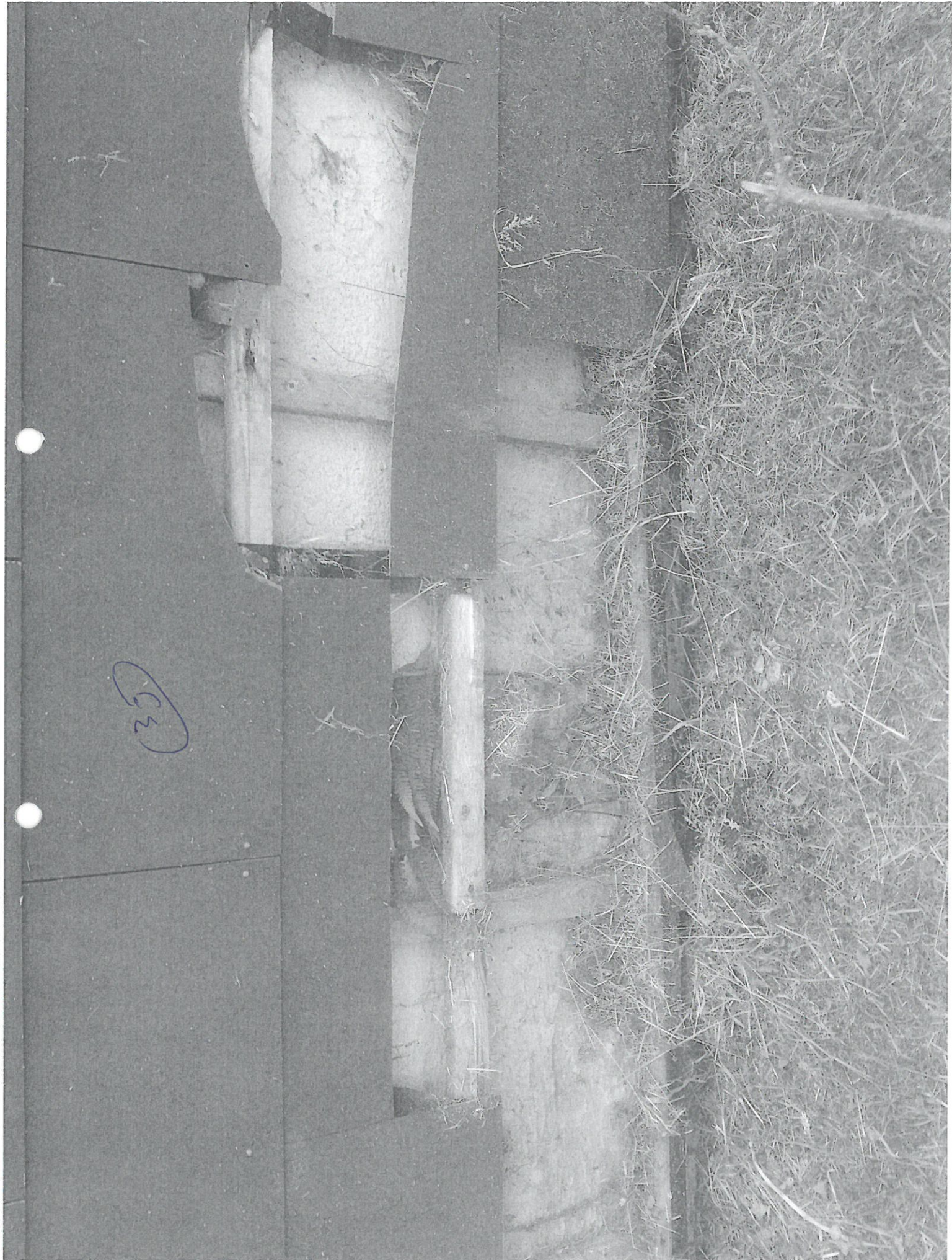


















(47)

# Spielplatz

Bodelschwinghstraße-Ost



Standort:  
Bodelschwinghstr. 36

spielplaetze-aachen@mail.aachen.de | bei Schäden bitte 0241 43218555 anrufen

stadt aachen



www.aachen.de

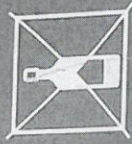


# Bolzplatz

Bodelschwinghstraße

Benutzung des Bolzplatzes  
bis 18 Jahre erlaubt

Werktags von 8.00 bis 13.00 Uhr  
und von 15.00 - 20.00 Uhr



Aachener Stadtbetrieb  
Tel. 432 - 18555 - Notruf 112  
spielplaetze-aachen@mail.aachen.de

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister





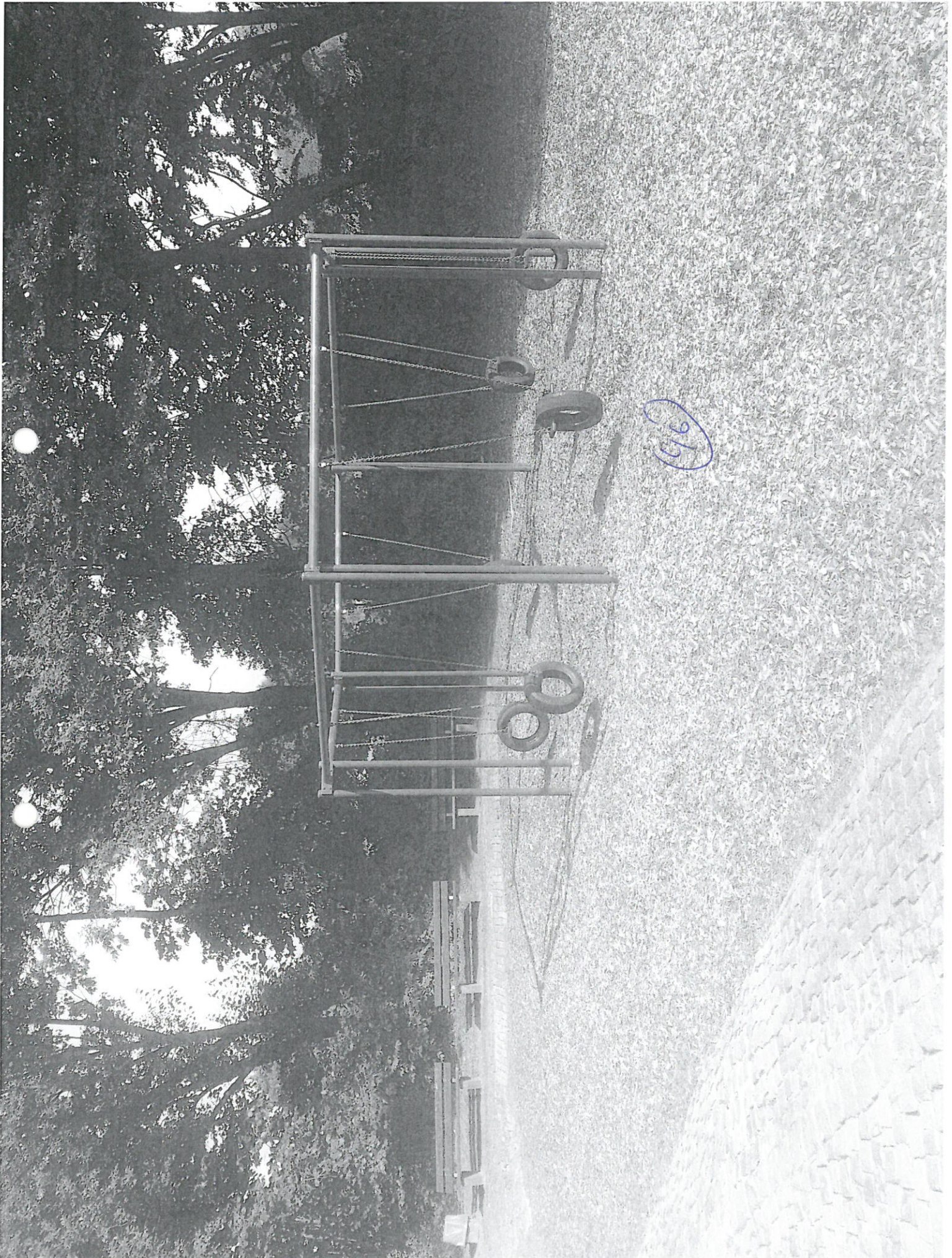




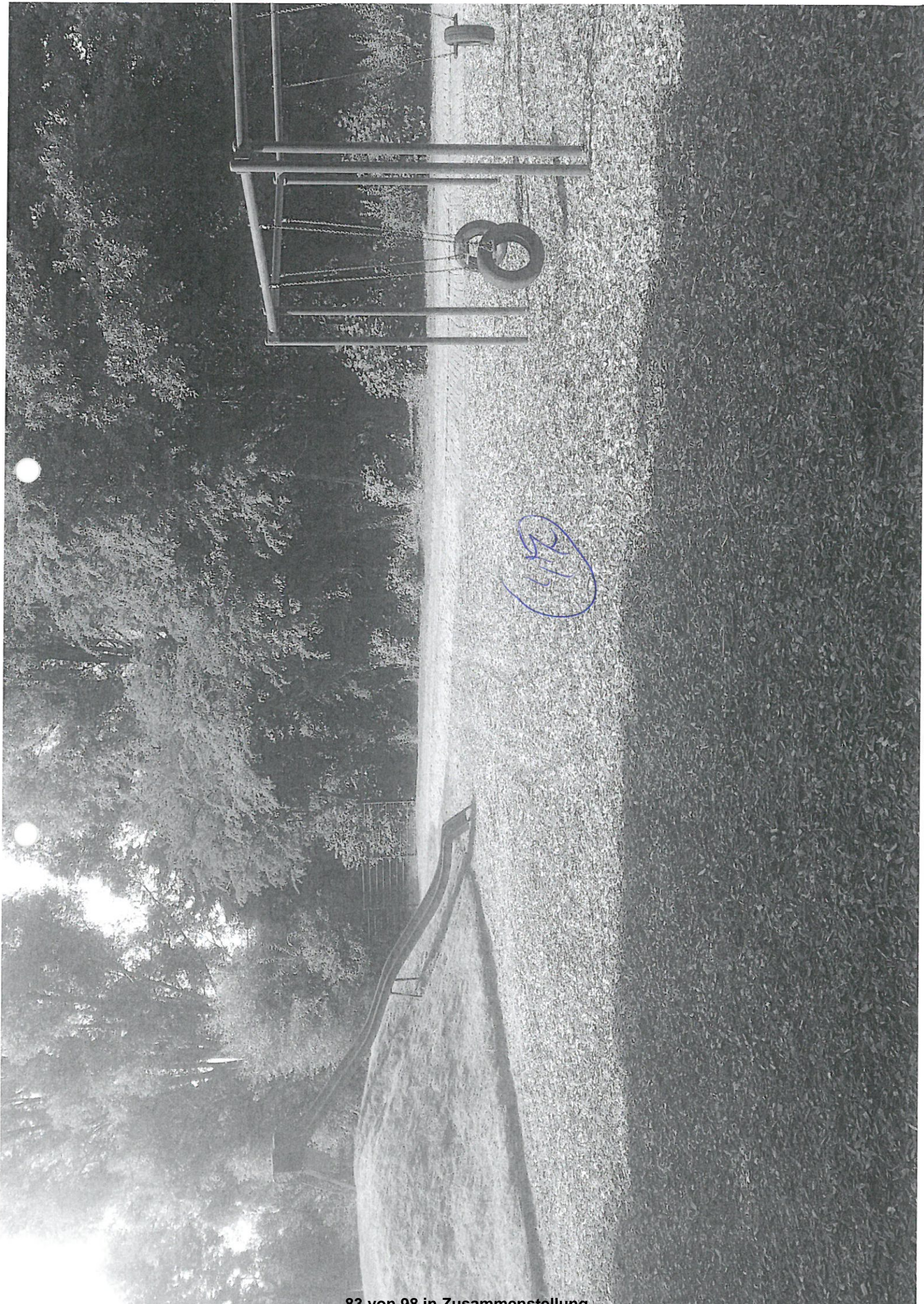




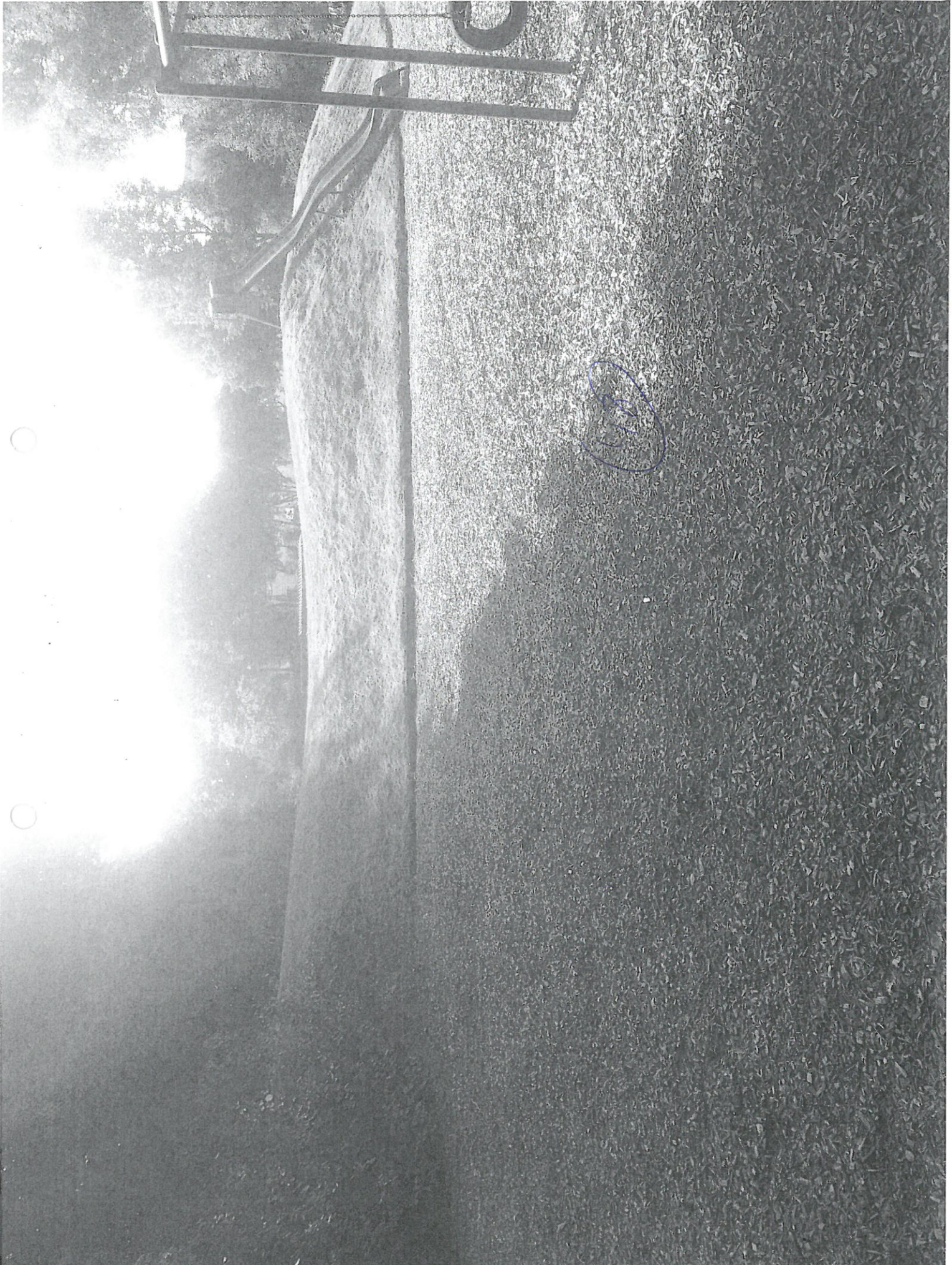
































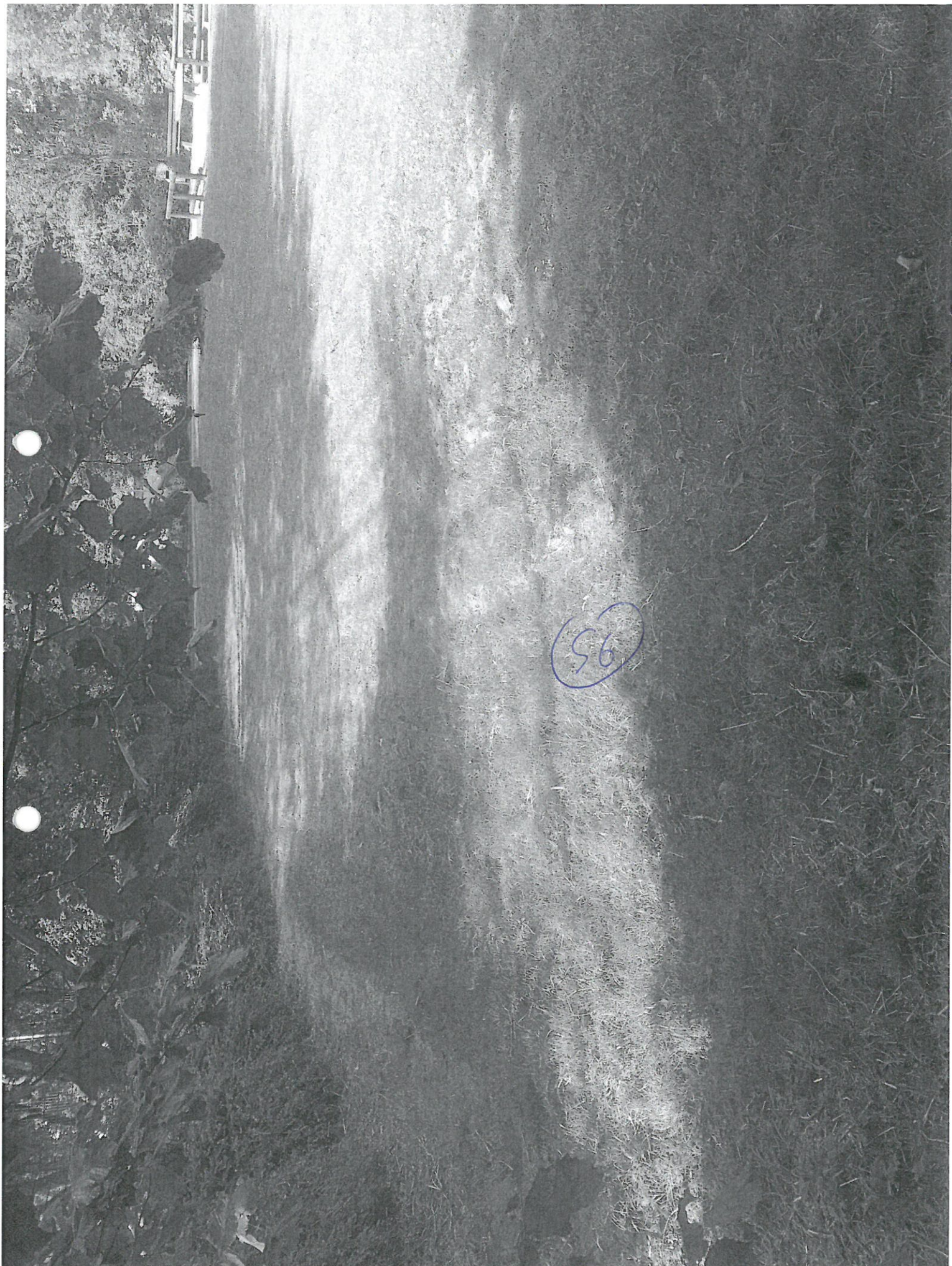




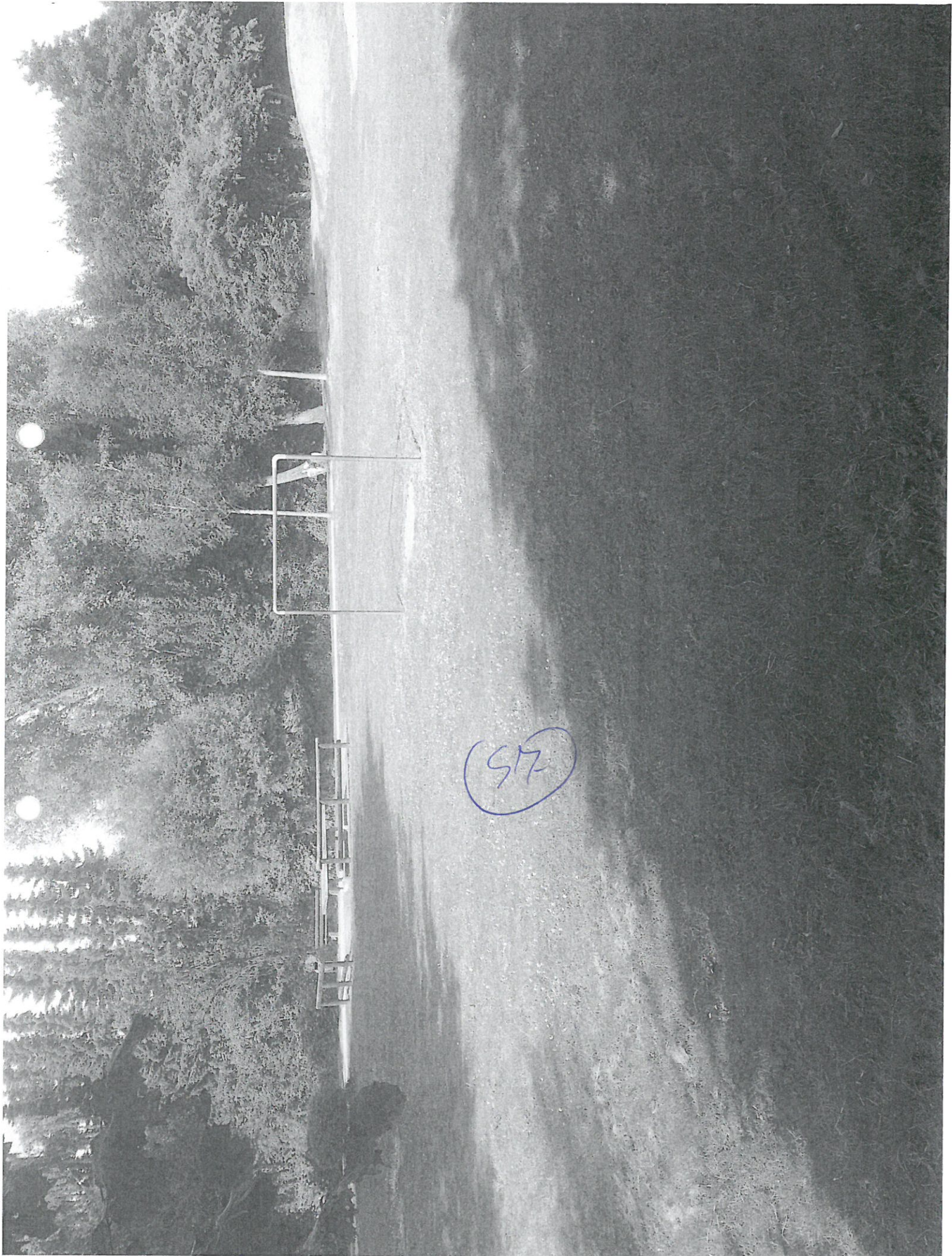


















## Anlage zum Mess- und Auswertebericht

### Messwerte am IP 1

Messzeit: 29.06.2013  
14:15 – 14:45 Uhr

Schalldruckpegel:

Messwerte:  $L_{eq}$  = 79,7 dB(A)  
 $L_{eQl}$  = 82,8 dB(A)  
SEL = 112,3 dB(A)  
 $T_{max3}$  = 84,2 dB(A)  
 $T_{max5}$  = 85,0 dB(A)  
Minimum = 69,8 dB(A)  
Maximum = 93,2 dB(A)

### Messwerte am IP 2

Messzeit: 29.06.2013  
15:15 – 15:45 Uhr

Schalldruckpegel:

Messwerte:  $L_{eq}$  = 78,5 dB(A)  
 $L_{eql}$  = 80,7 dB(A)  
SEL = 111,0 dB(A)  
 $T_{max3}$  = 81,8 dB(A)  
 $T_{max5}$  = 82,6 dB(A)  
Minimum = 70,0 dB(A)  
Maximum = 88,6 dB(A)



## Anlage zum Mess- und Auswertebericht

### Messwerte am IP 1

Messzeit: 17.05.2013  
14:45 – 15:15 Uhr

Schalldruckpegel:

Messwerte:  $L_{eq}$  = 77,4 dB(A)  
 $L_{eQI}$  = 81,1 dB(A)  
SEL = 109,9 dB(A)  
 $T_{max3}$  = 82,4 dB(A)  
 $T_{max5}$  = 83,4 dB(A)  
Minimum = 65,1 dB(A)  
Maximum = 99,2 dB(A)

### Messwerte am IP 2

Messzeit: 17.05.2013  
15:40 – 16:10 Uhr

Schalldruckpegel:

Messwerte:  $L_{eq}$  = 79,8 dB(A)  
 $L_{eql}$  = 82,3 dB(A)  
SEL = 112,4 dB(A)  
 $T_{max3}$  = 83,6 dB(A)  
 $T_{max5}$  = 84,3 dB(A)  
Minimum = 70,4 dB(A)  
Maximum = 95,3 dB(A)



## Anlage zum Mess- und Auswertebericht

Die Messungen des Schalldruckpegels wurden durchgeführt in der Bewertung „A“, Dynamikbereich 30 -120 und der Zeitkonstanten „F“

Erläuterung der Begriffe:	$L_{eq} / L_{Aeq}$	= energetischer Mittelungspegel
	$L_{eQI}$	= energetischer Mittelungspegel mit Zeitkonstante Impuls
	SEL	= energetischer Mittelungspegel aus 1 s bezogen
	Tmax3	= energetischer Mittelungspegel aus dem in der Taktzeit 3 s vorkommenden maximalen Pegel
	Tmax5	= energetischer Mittelungspegel aus dem in der Taktzeit 5 s vorkommenden maximalen Pegel
	Minimum	= minimaler Schalldruckpegel während der Messung
	Maximum	= maximaler Schalldruckpegel während der Messung



## VERMERK

Spielplatz Bodelschwingstaße / 540 III. Änderung - Bodelschwinghstraße  
eMail von Herrn Müller vom 01.10.2015 / Schreiben der Rechtsanwälte der Firma REWISTO

Überschlägige Berechnung von Pegelwerten

Eingangsdaten:

Entfernung der Spielgeräte (Sandkasten) zur nächstgelegenen Wohnnutzung = **ca. 13 Meter**  
Angesetzter Schalleistungspegel<sup>1</sup>  $L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$  pro Kind  
Einwirkdauer: **4 bis 8 Stunden** (geschätzt)

Zur überschlägigen Berechnung des Schallpegels an der nächstgelegenen Wohnnutzung (Bodelschwinghstraße 51, Rückwärtiges Fenster 1. OG) wurde hilfsweise der Wert für schreiende Kinder beim Ballspiel auf einem Bolzplatz angesetzt. Bei fünf gleichzeitig spielenden Kindern ergibt sich daraus ein Schallpegel von 63 dB(A) an der zu beurteilenden Nutzung. Eine Verdopplung der Kinderzahl von fünf auf zehn Kinder, führt rechnerisch zu einem Schallpegel von 66 dB(A). Die angesetzte Anzahl der Kinder wird auf Grund der Größe des Spielplatzes von Unterzeichner als realistische Größe angenommen. Die Schallquelle wurde in der Mitte des Sandkastens angesetzt.

Bei den genannten Pegelwerten hat noch keine zeitliche Bewertung stattgefunden, sodass durch die erforderliche zeitliche Bewertung bedingt, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Pegelminderung zu erwarten ist. Dies ist durch Annahme begründet, dass sich über den Tag verteilt nicht ständig Kinder auf dem Spielplatz aufhalten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung nach überschlägiger Berechnung im Regelfall Pegelwerte erreicht werden, die unterhalb der in Rede stehenden 70 dB(A) liegen.

Spelthann

---

<sup>1</sup> schreiende Kinder auf Bolzplatz gemäß VDI 3770:2012-09